

# schwarzachpost



Erscheinungsort: Verlagspostamt 6858 Schwarzach, **Gemeindeinformation Mai 2013**  
**Gemeindeamt Schwarzach**, Vorarlberg, T 05572/58115-0, E-Mail: [gemeinde@schwarzach.at](mailto:gemeinde@schwarzach.at)

Zugestellt durch post.at  
Amtliche Mitteilung



## MUTTERTAGSKONZERT der Musikschule am Hofsteig

Motto „Unsere Kleinen“

Mittwoch, 08.05.2013, 19:00 Uhr,  
Gemeindesaal Schwarzach

Raiffeisenbank  
am Hofsteig



VORSORGE

Schon ab  
30 EURO  
im Monat.

Jetzt beraten lassen und  
einen von 111 kabellosen  
Philips Fidelio A3 HiFi-  
Lautsprechern gewinnen.

**Ein wichtiger Bestandteil jeder Vorsorge:**

**Die passenden Fonds.**

Wer beim Vorsorgen nicht an Fonds denkt,  
denkt nicht weit genug. Ihr Raiffeisen-  
berater hilft Ihnen gerne, Ihren Vorsorgeplan  
mit den passenden Fonds zu ergänzen.  
[www.hofsteigbank.at](http://www.hofsteigbank.at)



Alle Infos über  
Investmentfonds und  
zum Gewinnspiel.

Marketingmitteilung. Die veröffentlichten Prospekte sowie die Kundeninformationsdokumente (Wesentliche Anlegerinformationen) der Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage GmbH stehen unter [www.rcm.at](http://www.rcm.at) in deutscher Sprache zur Verfügung. Erstellt von: Raiffeisen Kapitalanlage GmbH, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, Stand: Februar 2013.



### **Liebe Schwarzacherinnen, liebe Schwarzacher,**

Mitte März hielt die Feuerwehr Schwarzach ihre 135. Jahreshauptversammlung ab. Die 40 Aktiven und 7 Jugendlichen der Feuerwehr standen 2012 insgesamt 9.096 Stunden im Dienst der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dabei gab es 38 Brand- und technische Einsätze. Im Rahmen der diesjährigen Versammlung kam es auch zur Neuwahl des Kommandanten. Dietmar Hopfner wurde mit großer Mehrheit zum neuen Kommandanten gewählt. Er übernahm diese Agenden von Dietmar Dünser, der seit 1. September 2006 die Feuerwehr als Kommandant leitete. In diesen Jahren hat er durch seine Erfahrung und seinen Einsatz maßgeblich dazu beigetragen, dass sich die Feuerwehr Schwarzach zu einer modernen, leistungsfähigen Sicherheitsorganisation entwickeln konnte.

### **Naturgewalten sind unberechenbar und nicht vorhersehbar!**

Kurz nach meinem Amtsantritt im Jahr 2010 haben uns Hochwasserereignisse die Unberechenbarkeit der Natur vor Augen geführt. Starke Niederschläge führten zu Überflutungen, Rutschungen und Muren. Dank des Einsatzwillens und der Professionalität der Ortsfeuerwehr konnten größere Schäden verhindert werden. Diese Situation hat uns gezeigt, wie wertvoll eine schlagkräftige und gut organisierte Feuerwehr für die Gemeinde ist und war zugleich Anstoß zur Ausarbeitung des ersten Katastrophenschutzplanes für Schwarzach.

### **Schwarzachs erster Katastrophenschutzplan steht**

Nach entsprechenden Schulungsmaßnahmen durch den Vorarlberger Zivilschutzverband erstellte Amtsleiter Peter Pitscheider, in Abstimmung mit Kommandant Dietmar Dünser, den ersten Katastrophenschutzplan der Gemeinde Schwarzach. Damit steht der Gemeinde eine wichtige Einsatzunterlage zur Verfügung, die die professionelle Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe sicher stellt und die auf allen Ebenen der behördlichen Einsatzleitung verwendbar ist.

Im Falle einer Katastrophe können so Maßnahmen mit dem Ziel zu ergriffen werden, unmittelbare Auswirkungen dieser Ereignisse zu verhindern, einzudämmen oder zu beseitigen. Die Ortsfeuerwehr ist dabei jene Organisation, die zum Beispiel bei Hochwasser die Bevölkerung sowie Gebäude schützt. Der neue Katastrophenschutzplan gewährt nun der Ortsfeuerwehr die Sicherheit, sich im Bedarfsfall auf die Gemeinde als Einsatzbehörde verlassen zu können, denn der Bürgermeister einer Gemeinde trägt als Katastrophenschutzbehörde eine zentrale Verantwortung und hat notwendige Maßnahmen zu treffen. Auch in einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit stellt dieser Plan einen wichtigen Beitrag zum Schutze der betroffenen Bevölkerung dar.

### **Klare Zuständigkeiten und Maßnahmen für den Fall der Fälle**

Katastrophenschutzpläne sind Grundlage und Rahmenbedingung für rasche, zielgerichtete und wirksame Abwehrmaßnahmen. Das frühe Erkennen und Bewerten von potentiellen Gefahren sind wichtige Voraussetzungen für ein effizientes Katastrophenschutzmanagement. So enthält die Einsatzunterlage je nach Szenario angepasste Alarmierungspläne sowie Checklisten, die ein einheitliches Handeln ermöglichen. Darüber hinaus ist die Einsatzleitung der Gemeinde innerhalb einer Staborganisation festgelegt und notwendige Einsatzmittel sind definiert. Neben einer ausführlichen und vollständigen Telefon- und Adressenliste ist auch umfangreiches Kartenmaterial in der Notfallmappe enthalten.

Unser neuer Katastrophenschutzplan gilt nun seit dem 16. März 2013. Es ist gut zu wissen, dass er existiert und dass er im Bedarfsfall wertvolle Dienste leisten kann. Ich wünsche uns allen, dass wir ihn nie brauchen werden.

Ihr

Manfred Flatz

# Schwarzach wurde gründlich gesäubert 130 BürgerInnen beteiligten sich an der Flurreinigung

**Alle Jahre wieder wundern sich die Schwarzacher, was so alles an Abfällen illegal in Wiesen, Wäldern und an Straßenrändern landet. Heuer hatte der Schnee offensichtlich besonders viel Weggeworfenes zugedeckt, das am vorletzten Märzsamstag von rekordverdächtigen 130 Schwarzacherinnen und Schwarzachern jeden Alters gesammelt wurde.**

Aus 20 Vereinen und einigen Familien und Freundeskreisen kamen die fleißigen Landschaftsreiniger, wurden von Umweltreferent Dietmar Wagner mit grünen Säcken, Handschuhen und Greifzangen ausgestattet und gingen flächendeckend auf Abfallsuche.

Schließlich wurden rund 5 Kubikmeter, eine große Müllmulde voll, gesammelt. Besonders große Gruppen stellten heuer die Freiwillige Feuerwehr, die Funkenzünsler und die Fußball-Jugend. Eine Volksschulgruppe war ebenfalls dabei, die Mittelschüler machten ihre „Nachreinigung“ nach den Osterferien.

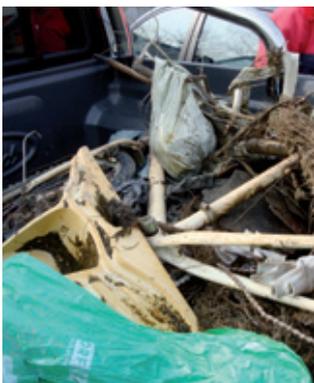
Plastikflaschen, Glasflaschen, Getränkedosen und Zigarettenkippen führen die Müll-Hitparade auch heuer wieder an. So manche Fundstücke riefen Kopfschütteln hervor: ein ausgedientes Fahrrad in der Schwarzach, ein Wäscheständer im Wald, Blechteile, Christbaumschmuck, Computer-mouse, jede Menge Plastikfolie im Ried und vom Wind verwehtes Bau-Styropor in der Schwarzach. Just die Feuerwehr fand im Schwarzachtobel einen rostigen Feuerlöscher.



„Brennpunkte“ der Wegwerfgesellschaft sind Böschungen neben Straßen, vor allem an der Schwarzachtobelstraße und unterm Linzenberg. Kinder wundern sich, dass Hundebesitzer die gefüllten Hundekotsäcke in die Wiese statt in eine der zahlreichen Dogstations oder Müllkörbe werfen. Und Papier und Zigarettenkippen unter Büschen hervorzukramen, gehörte auch nicht gerade zu den angenehmsten Arbeiten der freiwilligen Schwarzacher Landschaftsreiniger.

Rund zwei Stunden waren die Trupps unterwegs, dann traf man sich einmal mehr beim Bauhof, wo Waltraud Bayer, Friedl Hinteregger und Dietmar Wagner eine Jause vorbereitet hatten. Beim gemütlichen Hock an der frischen Frühlingsluft gab es noch einiges zu diskutieren, u. a. mit Bürgermeister Manfred Flatz, Vizebürgermeister Tobias Vonach, Umweltausschussvorsitzender Bettina Strobl und Gemeinderat Horst Fertschnig.

*Text/Fotos: Doris Rinke*



*Diverse Fundgegenstände wurden angeliefert!*



*Auch Bgm. Manfred Flatz half bei der Jausen-Ausgabe mit.*



## Vertrauensmänner angelobt!



Als Vertrauensmänner ernannt wurden von Dr. Martin Vergeiner (BH Bregenz): Walter Moosbrugger (Bildstein), Helmut Muxel (Alberschwende), Werner Böhler (Buch), Katharina Pfanner (Lauterach), Franz Martin, Ferdinand Hammerer (Wolfurt) und Obmann Helmut Leite (Schwarzach)

Eine Art Schlichtungsstelle auf Gemeindeebene ist das sogenannte „Gemeindevermittlungsamt“, das aus „Vertrauensmännern“ der Gemeinden gebildet wird und im Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter (Landesgesetz) vorgesehen ist. Diese Institution, ursprünglich aus dem Jahre 1909, ist inzwischen ein wenig in Vergessenheit geraten. Dennoch gibt es sie kraft Gesetzes nach wie vor.

Am 12. März 2013 wurden die gemeinsamen Vertrauensmänner für die

Gemeinden Alberschwende, Bildstein, Buch, Lauterach, Schwarzach und Wolfurt durch die Bezirkshauptmannschaft für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Das Gemeindevermittlungsamt kann wirksame Vergleiche (dieselbe Wirkung wie gerichtliche Vergleiche, aber wesentlich kostengünstiger) über folgende Bereiche abschließen:

- a) über Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen
- b) bei Grenzstreitigkeiten oder bei Streitigkeiten über Grunddienstbarkeiten

- c) in Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung (Wohnrecht)
- d) in Besitzstreitigkeiten

Der Versuch einen Vergleich zu schließen, geschieht im Zuge einer Vergleichsverhandlung, wozu eine Partei – so wie vor Gericht – geladen werden kann. Das Gemeindevermittlungsamt hat den Sitz in jener Gemeinde, die den Obmann stellt.



### 3. Schiffletag – Erlebnisreicher Familienausflug am 9. Mai

Eine Seefahrt der besonderen Art erleben Sie am **9. Mai 2013**, beim **dritten Schiffletag** der Vorarlberg Lines. Dabei dürfen sich Kinder und Eltern auf ein

buntes Programm an Bord und einen Ausflug mit Schiff und Rad, zu familienfreundlichen Preisen freuen.

**Familienpassaktion:** FamilienpassbesitzerInnen zahlen € 10,- für einen Erwachsenen bzw. € 15,- für zwei Erwachsene. Im Familienpass eingetragene Kinder sind gratis.

Weitere Infos zum Schiffletag unter [www.vorarlberg-lines.at](http://www.vorarlberg-lines.at).



Foto: Vorarlberger Familienverband

#### Vorarlberger Familienpass

T 05574/511-24159, [familienpass@familienpass-vorarlberg.at](mailto:familienpass@familienpass-vorarlberg.at), [www.vorarlberg.at/familienpass](http://www.vorarlberg.at/familienpass)

### **Kundmachung über die am 27. 3. 2013 um 19 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses“ unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Manfred Flatz abgehaltene 18. Sitzung der Gemeindevertretung.**

#### **1. Wasser- und Kanalordnung, Novellierung**

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung, LGBl.Nr. 3/1999 i.d.g.F., verordnet die Gemeindevertretung die vorliegende Wasserleitungsordnung.

(einstimmig)

Der Versorgungsbereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung von Schwarzach wird auf Basis des Planes vom 27.03.2013, Trinkwasserversorgung Schwarzach, verordnet.

(einstimmig)

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Kanalordnung.

(einstimmig)

Der Einzugsbereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalnetz) von Schwarzach wird auf Basis des Planes vom 27.03.2013, Abwasserbeseitigungsanlage Schwarzach, verordnet.

(einstimmig)

#### **2. Abwasserbeseitigungsanlage Schwarzach – Kanalkataster, Vergabe von Ingenieurleistungen**

Die mit Nachtragsangebot vom 04.02.2013 angebotene Ingenieurleistung zur Ausarbeitung der hydrodynamischen Berechnung für das gesamte Kanalnetz des Gemeindegebietes von Schwarzach zum Nettopreis von Euro 14.030,00 zuzüglich Euro 701,50 Nebenkosten wird an das Büro BHM Ingenieure aus Feldkirch vergeben. Weiters sind die Nachlässe von 8% und 3 % in Bezug auf das Gesamtangebot (Auftrag vom 16.08.2012 einschl. Nachtragsangebot vom 04.02.2013) zu berücksichtigen

(einstimmig)

#### **3. Verordnung der Gemeinde über das Halten von Hunden**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 18 Abs. 1 GG, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdung durch Hunde für das Gebiet der Gemeinde

Schwarzach die vorliegende Verordnung über das Halten von Hunden.

(einstimmig)

#### **4. Seniorenkonzept – Grundsatzbeschluss**

Die Gemeinden Schwarzach, Wolfurt und Kennelbach beabsichtigen gemeinsam die Unterstützungsangebote in der Pflege und Betreuung von älteren Menschen bedarfsgerecht auszubauen. Zielsetzung ist die Qualität in den vorgelagerten Diensten und im stationären Bereich für die Bürgerinnen und Bürger der drei Gemeinden zu erhalten bzw. deutlich zu verbessern und auszubauen. Die Infrastruktur soll gemeinsam errichtet und Synergien genutzt werden. Die Gemeindevertretung von Schwarzach beschließt die Fortführung der Projektierung und Planung auf Grundlage des vorgestellten Konzeptes.



### **Sicherheitstipp der Initiative Sichere Gemeinden SENIORENGERECHTER WOHNRAUM**

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Sicherheit in den eigenen vier Wänden an Bedeutung. Denn ein Sturz kann das gewohnte Leben plötzlich unterbrechen und Verletzungen lassen sich auch nicht mehr so leicht kurieren. Als wirksame Maßnahmen haben sich z.B. rutschfeste Teppichunterlagen, Stufenkennzeichnungen, richtiger Handlauf für Stiegen, geeignetes Schuhwerk, Haltegriffe und rutschfeste Matte in Dusche und Ba-dewanne bestens bewährt.

Mehr Infos unter: **Tel.05523/55826-0**, E-mail: **menschengerechtes.bauen@ifs.at**



## Verordnung über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.3.2013 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gebiet der Gemeinde Schwarzach verordnet:

### § 1

Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen. Die dafür aufgestellten Entsorgungseinrichtungen können hierfür verwendet werden.

### § 2

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten (Hundeverbot):

- Friedhof
- Kinderspielplätze von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Spielflächen der Sportanlage im „Kella“

### § 3

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden (Leinenzwang):

- Spielplatz „Eulentobel“
- Schulplatz incl. Außenbereiche auf Gst. 160/1 und Gst. 162
- Kirchplatz
- Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Dorfplatz
- Im gesamten Bereich des Gemeindegastsaals in der Geb.-Schwärzler-Straße incl. Parkplatz
- Feuerwehrhaus samt Vorplatz
- Schulsportplatz beim Feuerwehrhaus
- Schwanenareal
- Sportanlage „Kella“
- In den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- Am Schwarzachbach im Bereich „Kiesfänger“ wenn spielende oder badende Personen anwesend sind

### § 4

Im nachfolgend angeführten Bereich müssen Hunde an der „virtuellen Leine“ geführt werden:

- Im gesamten Gemeindegebiet laut Ortsplan der Gemeinde Schwarzach

Virtuelle Leine bedeutet, dass der Hund dem Hundeführer (bei Fuß) oder in dessen Nähe (in Sicht- und Hörweite) bleiben und bei Bedarf „auf

Kommando“ sofort zum Hundeführer zurückkehren muss.

### § 5

Die in den §§ 2 bis 4 normierten Verbote gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinhunde, Suchhunde, Blindenhunde, etc.) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

### § 6

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

### § 7

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

### § 8

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Mag. Manfred Flatz

## Appell an Hundehalter: Entsorgung von Hundekot über Dog-Stations und Abfalleimer!

In den letzten Jahren wurden Dog-Stations und Abfalleimer angeschafft und im Ortsgebiet aufgestellt. Die Hundebesitzer haben vielfach Verständnis für eine ordnungsgemäße Entsorgung gezeigt, denn niemand will selbst in Hundekot steigen. Die Kot-Ablagerungen auf Wiesen können z. B. für Kühe empfindlich nachteilige Folgen haben!

**Wir appellieren daher erneut an ALLE Hundebesitzer, Hundekot über Abfalleimer und Dog-Stations zu entsorgen. Dafür stehen Säcklein an Dog-Stationen zur Verfügung.**

In letzter Zeit haben sich verstärkt Verschmutzungen im Bereich des Mühleweges, des Klosterwiesweges und entlang der Straße um das Schwarzacher Ried gezeigt. Auch wenn die nächste Entsorgungsstelle etwas entfernt liegt, entsorgen Sie das Säcklein bitte nicht in der Wiese, sondern bei der nächsten Entsorgungsstation oder zu Hause im Restmüll!

Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns bei allen verständnisvollen Hundebesitzern für ihre umweltfreundliche Haltung bedanken! Neu zugezogenen Hundehaltern soll unser Aufruf als Information und Anliegen dienen: Für ein sauberes Dorf zur Freude von uns allen und unseren Gästen – Danke!



## KANALORDNUNG der Gemeinde Schwarzach

Auf Grund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 idgF, des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.3.2013 wird verordnet:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

##### § 1

#### Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen – die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen – an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

##### § 2

#### Einzugsbereich

- (1) Der Einzugsbereich der öffentlichen Sammelkanäle umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile bis zu einer Entfernung von 100 m vom öffentlichen Sammelkanal.
- (2) Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt. In dieser Verordnung wird auch jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

##### § 3

#### Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswässer) erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
  - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
  - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer;
  - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle oder Gräben für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftiger Abwässer.

- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur jene Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

##### § 4

#### Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nicht nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- (2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn diesem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (4) Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (z.B. aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen aber auch aus größeren Gastronomiebetrieben) darf gemäß Indirekteinleiterverordnung (BGBl 222/1998 idgF BGBl. II Nr.

523/2006) jedenfalls nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Eigentümers der Abwasserreinigungsanlage) erfolgen. Die Zustimmung ist vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.

- (5) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

##### § 5

#### Anschlusskanäle

- (1) Der Anschlusskanal ist jener Teil, der vom öffentlichen Kanalschacht bis zur Hausaussenkante führt.
- (2) Der Anschlusskanal ist im Bereich der privaten Grundstücke durch den Anschlussnehmer oder durch ein für den Kanalbau befugtes Unternehmen zu errichten. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße oder ist diese zu queren, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.
- (3) Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist mit einer vom Bürgermeister bestimmten Person (Kanalbeauftragter) und dem Anschlusswerber bzw. der ausführenden Firma vor Ort die Leitungsführung, die allenfalls nötigen Schachtbauwerke und Rückhalteanlagen, das Gefälle und die Tiefenlagen anhand der Gegebenheiten des Objektes und den Anforderungen des Anschlussbescheides bzw. der Kanalordnung festzulegen.

- (4) Nach Baudurchführung, jedenfalls vor Verfüllung der Leitungsgräben, ist die sach- und fachgemäße Verlegung der Kanalanlage durch den Kanalbeauftragten zu überprüfen, bzw. die Kanalleitung lagemäßig und höhenmäßig in Bezug auf den Gemeindekanal und das neu errichtete Gebäude einzumessen.
- (5) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material nach den Bestimmungen der ÖNORM 2501 und B 2503 in der jeweils gültigen Fassung so herzustellen, dass sie dauerhaft dicht sind. Der Anschlussnehmer kann mit Bescheid verpflichtet werden, die Dichtheit des Kanals sowie die ordnungsgemäße Verlegung der Kanalanlage mittels Videodokumentation durch ein befugtes Unternehmen (Kanaldienstleister) nachzuweisen.
- (6) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeiten überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben im Verhältnis zu ihrer Tiefe einen entsprechenden Durchmesser samt Steighilfen aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können. Weiters müssen die Schachdeckel dauerhaft frei zugänglich sein.
- (7) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (8) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachthohle des Anschlusschachtes in dauerhaft dichter Ausführung zu erfolgen.
- (9) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen, Rückhalteanlagen udgl. getroffen.
- (10) Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, gilt auch für Rückhalteanlagen, sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.
- (11) Niederschlagswässer sind zur Vermeidung von Pegelspitzen immer gedrosselt gemäß den Vorgaben des Anschlussbescheides in den Anschlusskanal einzuleiten, sofern eine Versickerung nicht möglich ist. Bei Versickerung ist ein entsprechender fachlicher Sickenachweis vorzulegen.
- (12) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (Rückschlagklappen u. Ä.).
- (13) Zur Beseitigung von Abwässern, die bei Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß Abs. 13 unter der Kanal- bzw. Schachthohle liegen, ist eine Pumpe oder andere Hebevorrichtung zu errichten.
- (14) Folgende technische Vorgaben sind bei der Erstellung der Anschlusskanäle besonders zu beachten:
- Sämtliche Kanalstränge sind im Hinblick auf die Reinigungs- und Kontrollmöglichkeit geradlinig zu verlegen. Richtungs- und/oder Gefällsänderungen sowie Kanalzusammenführungen (z.B. Abzweiger) dürfen ausnahmslos nur in Kontrollschächten erfolgen.
  - Als Schächte dürfen nur solche mit werkseits gefertigtem Schachtfutter, Durchlaufrippen und etwaigen Seitenabgängen verwendet werden.
  - Alle Leitungen und Schächte sind absolut dicht herzustellen und dicht zu erhalten.
- d) Alle schmutzwasserführenden Anschlussleitungen sind mit einem Mindestrohrdurchmesser von 15 cm bzw. der zu erwartenden Abwassermenge zu dimensionieren.
- e) Der erste Schacht ist möglichst unmittelbar nach Austritt der Leitung aus dem Gebäudeinneren zu erstellen. Dieser kann auch als Sammelschacht für mehrere Leitungen derselben Abwasserart dienen.
- f) Wird Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in einen Mischwasserkanal eingeleitet, so hat die Zusammenführung der beiden Anschlusskanäle ausschließlich über einen Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- g) Wird die Anschlussleitung direkt, ohne Kontrollschacht an den Ortskanal angeschlossen, ist zwingend unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt ein Putzstück einzubauen.
- h) Grundsätzlich wird immer der Einbau eines Putzstückes nach Gebäudeeintritt empfohlen.
- i) Anschlusskanäle sind mit einheitlichem Gefälle auszuführen. Das Gefälle hat mindestens 2 v.H. (2 cm Höhenunterschied auf 1,00 m Länge) zu betragen.
- j) Der Abstand der Putzschächte darf ca. 25 m nicht überschreiten. Liegt die Rohrleitung bis 1,50 m tief, so muss der Putzschacht eine lichte Weite von 0,80 m, bei größeren Tiefen eine lichte Weite von 1,00 m aufweisen. Schächte die tiefer als 1,00 m sind, sind mit rostgeschützten Steigeisen im Abstand von 30 cm auszustatten. Für die Abdeckung der Schächte sind runde Deckel mit mindestens 60 cm Durchmesser zu verwenden, die je nach Einbaustelle die erforderliche Tragfähigkeit besitzen. Die Schachdeckel müssen jederzeit frei zugänglich sein.

## § 6

### Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Als Schmutzwässer gelten sämtliche Abwässer die durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert sind.
- (2) Als Niederschlagswässer gelten Dachwässer sowie Wässer von Außenflächen (z.B. Parkplatz, Zufahrt, Straßen und Wege, Terrasse, Balkon, udgl).
- (3) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
  - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann.
- (4) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
  - a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;
  - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
  - c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
  - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen
  - e) oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
  - f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
  - g) Abwässer mit mehr als 35 °C
- (5) Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

## § 7

### Vorbehandlung

- (1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom

Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Kanalisationsunternehmen (Abwasserreinigungsanlage) über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören und eine Vereinbarung gemäß der Indirekteinleiterverordnung abzuschließen.

- (2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der allfälligen Vorbehandlung,
  - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
  - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- (3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

## § 8

### Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist, spätestens jedoch zu dem im Anschlussbescheid vorgeschriebenen Anschlusszeitpunkt.

## § 9

### Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeut-

samen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich unter Vorlage einer entsprechenden Ausführungsplanung für die Gesamtanlage der Behörde anzuzeigen. Die sach- und fachgemäße Änderung der Kanalanlage ist durch den vom Bürgermeister bestimmten Kanalbeauftragten bestätigen zu lassen.

- (2) Die Behörde wird gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. 4 Kanalisationsgesetz vorgehen.
- (3) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
  - a) die Funktion des Anschlusskanalles durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
  - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
  - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder
  - d) zu gelangen drohen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den vom Bürgermeister beauftragten Personen alle für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Bauwerke und Grundstücke sowie die Probeentnahme zu gestatten.

## § 10

### Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung verantwortlich. Er haftet insbesondere für
  - a) alles Schäden und Nachteile die der Gemeinde Schwarzach und der Abwasserreinigungsanlage Dornbirn/Schwarzach durch eine vorschriftswidrige Benützung der Abwasseranlage entstehen;
  - b) alle Schäden, die in einem mangelhaften Zustand der Hauskanalisation begründet sind.

- (2) Gegen die Gemeinde Schwarzach kann bei unverschuldeter Betriebsstörung der öffentlichen Abwasseranlage weder Schadensersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.

## 2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

### § 11

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrags erhoben. Eine Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich
- a) auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 Einheiten erhöht oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
- b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringen Ausmaß verringern würde.
- (5) Ein Nachtragsbeitrag zum Anschlussbeitrag kann erhoben werden, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird,
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können,
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

### § 12

#### Beitragsausmaß und Beitragsatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragsatz.
- (2) Der Beitragsatz wird von der Gemeindevertretung beschlossen
- (3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Geschossflächen von Garagen und sonstigen Räumlichkeiten, die einen selbstständigen Gebäudeteil darstellen, sind in jedem Fall in die Berechnung mit einzubeziehen. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
- (4) Die Mindestbewertungseinheit für einen Anschluss beträgt 50 Bewertungseinheiten.
- (5) Die bebaute Fläche errechnet sich aus sämtlichen für das Niederschlagswasser relevanten Flächen.
- (6) Der jeweilige Abgabensanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides, wird jedoch frühestens mit dem im Bescheid festgesetzten Anschlusszeitpunkt fällig.

### § 13

#### Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

## 3. Abschnitt

### Kanalbenützungsgebühren

### § 14

#### Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrundegelegt.

### § 15

#### Menge der Schmutzwässer

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen (Produktionsbedingte Wässer von Bäckereien u.Ä.) und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Bemessung nach Abs. 4 lit. a.
- (4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:
- a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
  - b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührevorschreibung eine Schmutzwassermenge von 50 m<sup>3</sup> pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
  - c) bei Betrieben und Tourismuskünten ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- (5) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für befestigte Flächen kann ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, berücksichtigt werden. Der langjährige durchschnittliche Jahresniederschlag für Schwarzach beträgt 143 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup>.

## § 16

### Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei

solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

## § 17

### Gebührensatz

Die Gebührensätze pro m<sup>3</sup> Schmutz- und Niederschlagswasser werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

## § 18

### Gebührensschuldner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

## § 19

### Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Gebühr sofort festgesetzt werden.
- (2) Die Ablesung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt mit der Wasserzählerablesung zweimal jährlich.
- (3) Auf die Kanalbenützungsgebühr sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahresabwassermengen nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.03,

30.06, 30.09 und 31.12. des Jahres.

- (1) Die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt vierteljährlich. Gemäß Abs. 3 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen in seinem Objekt, die auf die Berechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsentgelte einen Einfluss haben, schriftlich binnen zwei Wochen dem Wasserwerk mitzuteilen.

## § 20

### Schlussbestimmung

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben wurde, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 25. Juli 1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister

# WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde Schwarzach

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (Wasserversorgungsgesetz), LGBl.Nr. 3/1999 idgF, sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.3.2013 wird verordnet:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Allgemeines

Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Schwarzach und der Wasserbezug erfolgen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg und nach dieser Wasserleitungsordnung.

#### § 2

##### Versorgungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile bis zu einer Entfernung von 100 m von der Versorgungsleitung.
- (2) Der Versorgungsbereich wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

#### § 3

##### Begriffe

- (1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung (Speicherung) und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
- (2) Anschlussnehmer sind Eigentümer von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen.
- (3) Versorgungsleitung ist jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.
- (4) Anschlussleitung ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle

an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.

- (5) Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle (Hausinstallation).

## 2. Abschnitt

### Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage

#### § 4

##### Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Anschlusspflichten und Anschlussrechte sind im § 4 Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 3/1999 idgF, geregelt.

#### § 5

##### Eigenwasserversorgungsanlagen

- (1) Ist die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage nach § 4 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz zulässig, so ist sicherzustellen, dass durch die strikte und dauerhafte Trennung der Eigenversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.
- (2) Eine Eigenwasserversorgungsanlage ist jedenfalls aufzulassen, wenn die Wasserqualität nicht mehr den Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung, Lebensmittelgesetz, Lebensmittel- u. Verbraucherschutzgesetz und Codex-Kapitel B1 entspricht. In diesem Fall ist unverzüglich an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (3) Die Errichtung und der Betrieb von Eigenwasserversorgungsanlagen

für Nutzwasser (nicht Trinkwasser) ist schriftlich unter Beilage von Plan- und Beschreibungsunterlagen bei der Gemeinde Schwarzach zu beantragen und es ist im Einzelfall durch die Wasserrechtsbehörde zu prüfen und zu entscheiden, ob eine wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendig ist.

#### § 6

##### Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage

- (1) Um die Bewilligung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ist mittels eines beim Amt der Gemeinde Schwarzach aufliegenden Vordruckes unter Vorlage entsprechender Pläne und Beschreibungen anzusuchen.
- (2) Die Pläne und Beschreibungen haben sinngemäß dem Baugesetz zu entsprechen und müssen jedenfalls Angaben enthalten über:
  - a) die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
  - b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts,
  - c) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
  - d) die Leitungsführung der Anschlussleitung,
  - e) die Situierung der Übergabestelle im Bauwerk,
  - f) eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen.
- (3) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 Wasserversorgungsgesetz erfolgen.
- (4) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,

- b) Material und Dimension der Anschlussleitung,
  - c) die Auflassung oder Weiterverwendung einer eigenen Wasser-versorgungsanlage,
  - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges und
  - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
- (5) Bei Veränderungen am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, durch welche sich die maßgebenden Verhältnisse im Sinne der Abs. 1 – 4 ändern, ist eine neuerliche schriftliche Zustimmung erforderlich oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

## § 7

### **Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle**

- (1) Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen einschließlich der Übergabestelle sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu erhalten und zu warten, sodass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

## § 8

### **Herstellung der Anschlussleitung**

- (1) Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung und der Einbau des Wasserzählers sind ausschließlich vom Wasserwerk der Gemeinde Schwarzach auszuführen. Die Gemeinde Schwarzach kann hierfür auch befugte Unternehmer beauftragen.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- (3) Zur Errichtung weiterer Anschlussleitungen an den bestehenden Anschlussleitungen ist die Gemeinde Schwarzach berechtigt. Hierfür ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen. Bei deren Verweigerung gilt § 9 Wasserversorgungsgesetz.

- (4) Werden an einer Anschlussleitung später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so hat die Gemeinde über Antrag die Entschädigung festzusetzen, die jeder weitere Anschlusswerber dem Anschlussnehmer, der seinerzeit die Anschlussleitung auf seine Kosten errichtete, zu leisten hat.

## § 9

### **Ausführung und Änderung der Anschlussleitung**

- (1) Die Rohre, Verbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Rohrmaterial bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss mindestens 1 Zoll betragen.
- (2) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,0 m Rohrdeckung so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist in Entsprechung zum Rohrmaterial ausreichend stark (mind. 10 cm) mit Sand zu ummanteln.
- (3) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften bei der Gemeinde Schwarzach spätestens fünf Tage vor Beginn dieser Arbeiten um die Genehmigung der Aufgrabung anzusuchen.
- (4) Die Bestimmungen des § 8 und § 9 Abs. 1 bis 3 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.

## § 10

### **Eigentumsübergabe, Erhaltung und Wartung**

- (1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Schwarzach über.

- (2) Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde Schwarzach zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- (3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung, auch vor Frost, zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m beiderseits an die Leitungstrasse gesetzt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen. Bei Nichtbeachtung haftet der Anschlussnehmer für alle daraus resultierenden Schäden.
- (5) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Schwarzach Erschwernis- und Mehrkosten infolge nachträglicher Überbauung der Leitungstrasse mit Mauern, Kanälen, Kabelleitungen, Terrassen, Pflasterungen, Asphaltierungen, Betonabdeckungen und dgl. oder infolge nachträglicher Bepflanzungen oder Überschüttungen zu ersetzen. Wenn im Zuge von Instandsetzungsarbeiten die Anschlussleitung auf Grund einer Überbauung, Bepflanzung oder Überschüttung neu trassiert werden muss, sind die Kosten vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 3–5 gelten sinngemäß auch für bestehende Versorgungsleitungen auf Grundstücken der Abnehmer.
- (7) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann bei der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder

- Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Schwarzach zu ersetzen.
- (8) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung mit Ausnahme des Absperrventils bei der Übergabestelle dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) oder von diesen Beauftragten bedient werden.
- (9) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig.
- (10) Bei Abbruch eines Anschlussobjektes ist die Gemeinde Schwarzach nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.
- (11) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) auf Anlagen, Zäunen und Bauwerken des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (12) Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hauswasserschieber mit einer Schieberkappe versehen ist, welche jederzeit frei zugänglich sein muss. In landwirtschaftlichen Wiesen kann die Schieberkappe bis 5 cm abgedeckt sein. In diesem Fall ist das Wasserwerk Schwarzach vor Überschüttung der Schieberkappe zur Einmessung derselben zu informieren.
- gentum der Gemeinde Schwarzach.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen (Schieber) einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.
- (3) Die Kosten für Anschaffung, Einbau und Instandhaltung des Wasserzählers sowie dessen Eichung und Nacheichung (gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes) sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- (4) Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind sie auf Verlangen der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und, entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes, in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten zu warten und zu erhalten.
- (5) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung im Objekt nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigbügeln und einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen.
- (6) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind.
- (7) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen etc. liegt es im Ermessen der Gemeinde Schwarzach, einen Wasserzähler anzubringen.
- (8) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegen der Gemeinde Schwarzach. Ausgenommen sind private Wasserzähler nach Abs. 4.
- (9) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere
- schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss leicht zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgetauscht werden können, Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
- (10) Das Entfernen von Wasserzählern und der Plomben ist verboten. Jede Beschädigung der Plomben ist der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Wasserzähler und Plomben trägt der Anschlussnehmer.
- (11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler oder Wohnungswasserzähler) in der Verbrauchsleitung nach der Wasserübergabestelle ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
- (12) Wird vom Anschlussnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag des Anschlussnehmers einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt alle dadurch entstandenen Kosten der Anschlussnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde Schwarzach.

### § 11

#### Wasserzähler

- (1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) angeschafft, eingebaut und gewartet. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserwerk Schwarzach bestimmt. Die Wasserzähler bleiben im Ei-

### § 12

#### Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, welcher der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

- (2) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde Schwarzach unverzüglich zu melden.
- (3) Die Gemeinde Schwarzach liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- (4) Die Gemeinde Schwarzach kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- (5) Die Gemeinde Schwarzach kann nach entsprechender Verständigung der Anschlussnehmer oder Wasserbezieher die Lieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
  - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
  - c) den Beauftragten der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
  - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
  - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von einer Regenwasserleitung oder Eigenwasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,

- f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührensordnung nicht nachkommt.
- (6) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Die Gemeinde Schwarzach haftet nicht für daraus entstandene Schäden, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.

### § 13

#### Verbrauchsleitung (Hausinstallation)

- (1) Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitung einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind dem Wasserwerk Schwarzach unverzüglich zu melden und zu beheben.
- (2) Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeinde Schwarzach nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) mitzuteilen.
- (3) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsleitungen dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

### § 14

#### Regenwassernutzung im Haushalt

- (1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf –

unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung.

- (2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Plan- und Beschreibungsunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
  - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
  - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasseranlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist. Hier gilt sinngemäß der § 13 Abs. 3.
  - c) dass durch entsprechende Zähl-einrichtungen (Abwasserzähler) die Wassermengen, die in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, gezählt und verrechnet werden können.
- (3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung, erteilt werden.
- (4) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen, Bauwerken mit eigener Wasserversorgung.

### § 15

#### Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Die Hydrantenanlage dient in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (2) Jede andere Nutzung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) erfolgen.
- (3) Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen. Die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.
- (4) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte, Wasserleitungen (Steigleitungen, Sprinkleranlagen etc.) installiert werden. Diese

Leitungen sind über einen entsprechend geeigneten Wasserzähler einzuspeisen. Die Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) zu melden.

- (5) Die Gemeinde Schwarzach übernimmt keine Haftung für die Wasserbelieferung im Falle betriebsbedingter Unterbrechungen. Dies gilt nicht, sofern die Unterbrechungen von der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (6) Sofern dies eine gesicherte Wasserversorgung erforderlich macht, ist der Bürgermeister befugt, die Entnahme im notwendigen Ausmaß zu beschränken oder zu untersagen.
- (7) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.
- (8) Öffentliche Auslaufbrunnen, sofern sie im Besitz der Gemeinde Schwarzach stehen, sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und dürfen nicht verunreinigt werden.
- (9) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig.
- (10) Die Zugänglichkeit zu Hydranten muss jederzeit und ungehindert möglich sein. Für Schäden bei der Entfernung von Hindernissen übernimmt die Gemeinde Schwarzach keine Haftung.
- (11) Bei Wasserabgabe aus Hydranten für private Zwecke (z.B. Bauausführungen, Veranstaltungen, etc.) erfolgt der Ein- u. Ausbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung ausschließlich durch das Wasserwerk Schwarzach. Der Bewilligungsinhaber

darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen. Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen. Schäden infolge Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

### 3. Abschnitt Gebühren

#### § 16

##### Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren und
- c) Wasserzählergebühren

### 4. Abschnitt

#### Wasserversorgungsbeiträge

#### § 17

##### Allgemeines, Gebührenschildner

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag
- (2) Gebührenschildner ist der Anschlussnehmer
- (3) Gemeinsame Anschlussnehmer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zu ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

#### § 18

##### Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewas-

serversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes.

#### § 19

##### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 10 v.H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit Durchmesser in 1,40 m Tiefe. Der Beitragssatz wird der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt.

#### § 20

##### Bewertungseinheit

- (1) Die Bewertungseinheit wird wie folgt festgelegt:
  - a) von der Geschossfläche von Gebäuden oder von der Grundfläche sonstiger Bauwerke und Anlagen:
    - bei Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und diversen Kleinbauten bis 500 m<sup>2</sup> . 27 v.H.
    - Wohnhäuser mit drei und mehr Wohnungen bis 500 m<sup>2</sup> . . 23 v.H.
    - Wohnhäuser, Betriebe, Anlagen und sonstige Bauten zw. 501 – 1.000 m<sup>2</sup> . . . . 21 v.H.
    - Wohnhäuser, Betriebe, Anlagen und sonstige Bauten zw. 1.001 – 1.500 m<sup>2</sup> . . . 19 v.H.
    - Wohnhäuser, Betriebe, Anlagen und sonstige Bauten zw. 1.501 – 2.000 m<sup>2</sup> . . . 17 v.H.
    - Wohnhäuser, Betriebe, Anlagen und sonstige Bauten zw. 2.001 – 2.500 m<sup>2</sup> . . . 15 v.H.
    - Landwirtschaftliche Bauten . . . . . 15 v.H.
- (2) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Geschossflächen von Garagen und sonstigen Räumlichkeiten, die einen

selbstständigen Gebäudeteil darstellen, sind in jedem Fall in die Berechnung mit einzubeziehen. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.

- (3) Die Mindestbewertungseinheit für einen Anschluss beträgt 50 Bewertungseinheiten.

## § 21

### Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 5 Einheiten erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vervollendung des Vorhabens.

## § 22

### Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß.

## 5. Abschnitt

### Wasserbezugsgebühren

## § 23

### Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren sind vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wassergebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.

- (3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.

## § 24

### Wasserbereitstellungsgebühr

Der Berechnung der monatlichen Wasserbereitstellungsgebühr (Grundgebühr) wird die Nenngröße des Wasserzählers zugrunde gelegt.

## § 25

### Wasserbezugsgebühr

- (1) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (2) Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch vom Wasserwerk geschätzt.
- (3) Bei Wohnanlagen wird bei fehlendem Messgerät der Wasserverbrauch wie folgt festgelegt: je Person und Monat 3 m<sup>3</sup>, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

## § 26

### Bauwasser

- (1) Der für die Herstellung von Bauwerken notwendige Wasserbezug ist bis 500 m<sup>3</sup> umbauter Raum mit 200 m<sup>3</sup> Wasser pauschal zu berechnen. Die Vorschreibungsmenge erhöht sich je weitere 500 m<sup>3</sup> umbauter Raum um jeweils 50 m<sup>3</sup> Wasser pauschal.
- (2) Die Zahlung des Bauwassers wird zum Zeitpunkt des Einbaues des Wasserzählers fällig.
- (3) Wird im Zuge von Um- und Zubauten das Bauwasser über einen bereits bestehenden Wasseranschluss mit Wasserzähler bezogen, so er-

folgt keine eigene Bauwasservorschreibung.

## § 27

### Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Die Wassergebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
- (2) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zweimal jährlich.
- (3) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.03, 30.06, 30.09 und 31.12. des Jahres.
- (4) Die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Gemäß Abs. 3 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen in seinem Objekt, die auf die Berechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsentgelte einen Einfluss haben, schriftlich binnen zwei Wochen dem Wasserwerk mitzuteilen.

## § 28

### Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Wasserbezugsgebühren werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

## 6. Abschnitt

### Wasserzählergebühren

## § 29

### Wasserzählergebühren

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasser-

zähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.

- (2) Die Bestimmungen der §§ 9 und 13 gelten sinngemäß.
- (3) Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

## 7. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

### § 30 Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer erwachsenen Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf den jeweiligen neuen Eigentümer über. Der Anschlussnehmer tritt auch in allfällige Sondervereinbarungen des Vorbesitzers ein.

### § 31

#### Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu Anzeige gebracht.

### § 32

#### Überwachung, Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Anschlussnehmer und Wasserbezieher sind verpflichtet, der Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- (2) Die Grundeigentümer, die Anschlussnehmer, sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet,

die Vornahme der notwendigen Arbeiten sowie die Überwachung und alle zum ordentlichen Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage erforderlichen Erhebungen durch die Gemeinde Schwarzach (Wasserwerk) oder von ihr Beauftragte an Ort und Stelle – auch ohne Terminvereinbarung – zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

### § 33

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung vom 13. März 2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister

## ABGABEMÖGLICHKEIT FÜR GARTENABFALL, SPERRMÜLL, BAUSCHUTT (KLEINMENGEN), ELEKTRO-ALTGERÄTE, ALTSPEISEFETT (ÖLI)

- **Samstag, 4. Mai**
- **Samstag, 08. Juni**  
8 – 12 Uhr, Bauhof Gleisweg

## ZUSÄTZLICHE GARTENABFALL- UND ALTSPEISEFETT (ÖLI)-ABGABEMÖGLICHKEIT

- **Samstag, 18. Mai**
- **Samstag, 1. Juni**
- **Samstag, 15. Juni**
- **Samstag, 29. Juni**  
8:30 – 11:30 Uhr, Bauhof Gleisweg  
oder nach tel. Vereinbarung: 58115-240

Bitte bei der Anlieferung beachten, dass der Grünmüll **selbstständig** in die bereitgestellten Container zu entsorgen ist.

## ALTPAPIER-SAMMLUNG

- **Samstag, 29. Juni**  
Papier gebündelt oder in Kartons ab 8 Uhr am Straßenrand bereitstellen.

## FUNDANZEIGE

### Fundgegenstände 2013:

1 Ford Autoschlüssel; 1 schwarze Geldtasche; 1 Silberkette (Armkette) mit div. Anhängern;

### Fundgegenstände 2012:

1 kleiner Schlüssel mit einem „Funky Land“ Anhänger; 2 Vespa-Schlüssel; 1 Autoschlüssel Marke Skoda mit einem violetten Anhänger; 2 kleine Schlüssel (VS) Nr. 4001; 1 Autoschlüssel „VW“ einzeln; 1 beige Herrenjacke; 2 Schlüssel; 1 Schlüssel mit roter Umrandung & einem Anhänger mit dem Aufdruck „A“; 1 Fossil Damenarmbanduhr mit d. Vermerk: „zum 25. Deine Mama und dein Papa“; 1 silberne Armkette mit Herzsymbol-Anhängern; 1 Handy weiß, Marke Sony Ericsson „XPERIA“; 1 Blackberry, weiß; Fahrradschlüssel mit rotem Anhänger; 1 optische Lesebrille; 1 Damen-Sonnenbrille mit rotbraunen Bügeln; 1 Handy Samsung E1120; 1 Autoschlüssel (Citroën); 1 USB-Stick, rot/metall 4 GB;

### Diverse Damen-, Herren-, Jugend- und Kinderfahrräder.

## Elternberatung connexia

Die Elternberatung findet jeden 2. und 4. Donnerstag des Monats von **14 – 15:30 Uhr** im Kindergarten an der Minderach statt.

Wir bieten fachliche Beratung bei:

- Pflege des gesunden und kranken Kindes
- Stillen und Stillproblemen
- Ernährungsfragen
- Zahnprophylaxe
- Entwicklung des Kindes bis zum 4. Lebensjahr
- Babymassage-Kurse
- Telefonische Beratung

Betreut werden Sie und Ihr Baby von Dipl. Kinderkrankenschwester Hildegard Flatz und Andrea Vögel.

**T 05572 / 58911**  
**oder 0650 / 4878738**

Nächster Termin: **23. Mai**

Haben Sie selbst oder im familiären Umfeld Bedarf an sozialen Dienstleistungen oder wollen Sie mal probeweise eines dieser Angebote testen, so stehen wir gerne mit Rat und Tat zur Seite!

- Mobiler Hilfsdienst**
- Essen auf Rädern**
- Familienhilfe**
- Babysitter**
- Tagesmütter**
- Kurzzeitpflege – Urlaub von der Pflege**
- Betreuungsmodell Vorarlberg**

Rufen Sie einfach unsere Sozialabteilung an. **T 58115-214** oder **58115-202**

## Würmle – Eltern-Kind-Treff

Für Eltern mit Kindern von 0 – 4 Jahren.

Jeden 2. und 4. Dienstag. Nächste Termine:

**7. und 21. Mai von 9 – 11 Uhr**, Pfarrheim Schwarzach, Hofsteigstr. 64

Anmeldung nicht erforderlich, Info: Bettina Wittwer, **T 0664 2208682**.



## Sprechtage für Frauen

**Kostenlose und vertrauliche Beratung.**

**LAUTERACH, Sozialzentrum Senecura** (hinter dem Rathaus)  
**DONNERSTAG, 16. Mai von 9 – 11 Uhr** (ohne Voranmeldung)

Den Sprechtag können alle Frauen unabhängig vom Wohnort in Anspruch nehmen! **www.femail.at**



### Wir gratulieren ...

Frau **ANSELMA PFANNER**,  
Baumgartstraße

Zur Vollendung des  
**90. Lebensjahres.**

### Folgenden Personen über „70“ gratulieren wir im Mai zum Geburtstag:



Wilhelm Hofer, Bildsteinerstraße 76	01.05.1936
Vera Jurisic, Kellaweg 48	07.05.1941
Othmar Schedler, Apfalgasse 11	17.05.1939
Heinz Gössler, Bildsteinerstraße 49	17.05.1941
Horst Zein, Bildsteinerstraße 13/2	19.05.1939
Johann Hopfner, Baumgartstraße 9	20.05.1916
Adelheid Tripolt, Schwarzach-Tobelstr. 16/2	22.05.1925
Josef Dür, Unterdorf 10	23.05.1930
Rupert Stix, Rosenweg 2/9	24.05.1940
Erich Lauterer, Eulentobel 7	24.05.1940
Gizella Salma, Bahngasse 29/24	24.05.1942
Hartwig Böhler, Bahnhofstraße 12	26.05.1941
Agnes Vonach, Bildsteinerstraße 9/1	29.05.1943
Norbert Mathis, Untertellenmoos 9	31.05.1934

### Das Licht der Welt erblickt haben am:

15.03. Niklas Martin, Eltern: Sabrina Martin und Thomas Hofer



### Wir trauern um:

Herr Günter Grabher, Hofsteigstraße 11	(† 27.03.2013)
Herr Helmut Hopfer, Hofsteigstraße 69b/22	(† 28.03.2013)
Herta Stinig, Bildsteinerstraße 54	(† 01.04.2013)
Veronika Rüscher, Linzenberg 25a	(† 05.04.2013)

## Wer ko ka kut! Markt in Schwarzach: Regional – Saisonal Samstag, 1. Juni 2013, 14 – 18 Uhr am Dorfplatz.

### Viele Aussteller beleben den Dorfplatz.

Obst- und Gartenbauverein . . . . .	informiert über Hochbeete
Brunos Biohof . . . . .	selbstgemachtes Eis
Riebeldietrich . . . . .	Riebel und eigene Säfte
Hofkäserei Cornelia Feurstein. . . . .	verschieden Käsesorten, Butterschmalz, Tannenspitzensirup, Würste uvm.
Viktor Bischof . . . . .	Biobäckerei
Fischerei Bösch. . . . .	Informationen über Fische und deren Verwendung
Imker. . . . .	Honig
Schwarzacher Bäuerinnen. . . . .	Verkostung
Käsestraße, Sibratsgfall. . . . .	Käse
Gemüsebox . . . . .	Info über Gemüsebox
Johannes Winder . . . . .	Weine und Verkostung
Patricia Klatzer . . . . .	Hausgemachte Leckereien
Frauenpowerteam. . . . .	Kuchen und Kaffee
Vetterhof. . . . .	Gemüse
Reiner Metzler. . . . .	Tees, Öle, Honig uvm.
Franz Willi, Schoppernau . . . . .	Speck und Würste
Martinshof, Buch. . . . .	Teigwaren, Dinkelteigwaren, Dinkelprodukte, Eierlikör, Bio-Eier usw.

Für **Unterhaltung** sorgt Mario Schedler – Der Allrounder aus dem Bregenzerwald

### Kinderprogramm, Kinderschminken

## 30 Jahre fairändern – Der Weltladen Wolfurt feiert Jubiläum!

Vor 30 Jahren wurde der Weltladen in Wolfurt von einigen Idealisten gegründet. Sie wollten den ungerechten Handelsstrukturen etwas Konkretes entgegensetzen.

Der Weltladen bietet für Produzenten aus dem Süden die Möglichkeit, ihre Waren zu einem fairen Preis an den Mann oder die Frau zu bringen. Für die Produzenten bedeutet das die Chance auf ein menschenwürdiges Leben: Nahrung für die Familie, Schulbildung für die Kinder, geregelte Arbeitszeiten und Sozialleistungen für die Eltern – und wir Konsumenten erhalten vollwertige Lebensmittel und kunstvolles Handwerk zu einem angemessenen Preis.

Außerdem führt der Weltladen seit einigen Jahren auch eine große Auswahl an Textilien, die nicht nur hochwertig und modern, sondern auch in Bezug auf die Produktionsbedingungen „tragbar“ sind.

### Am 26. Mai feiern wir das Jubiläum mit einem Straßen- und Spielfest.

Bgm. Manfred Flatz und Vize Tobias Vonach schenken an der Promi-Bar aus.

### Feiern auch Sie mit uns!

**30 JAHRE**  
**fairändern**

Jubiläum des WELTLADEN Wolfurt  
**Straßen- und Spielfest**

Sonntag **26. Mai**  
vom Weltladen bis zum Marktplatz  
Von 11:00 bis 17:00

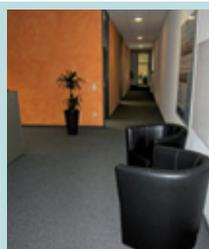
Humorvoll führt Sie Thimo Dalpra durch ein buntes und abwechslungsreiches Programm mit vielen musikalischen Highlights.  
Mit kulinarischen Köstlichkeiten aus aller Welt und Cocktails zum Genießen.  
Für die Kinder gibt es spannende Stationen zum Basteln, Singen und Spielen – begleitet vom Team der Spielothek.  
Bei schlechter Witterung im Pfarrheim!

**WELTLADEN** **spielothek wolfurt**  
Spiele, fertig, los.

## Call Consult Telefon & Marketing, Pfellerpark, Hofsteigstr. 112



Wir besuchten „Call Consult“ im Pfellerpark, wo wir zuerst eine Führung durch den Betrieb bekamen und später folgende Auskünfte:



### Zum Unternehmen ...

„Call Consult“ wurde im Jahr 2000 von **Angelika-Maria Fertschnig** gegründet. Es sind aktuell 25 Mitarbeiterinnen im Betrieb beschäftigt und zwei Lehrlinge in Ausbildung. An die 50 Firmen zählen zu den Kunden von Call Consult.

### Über die Dienstleistungen von Call Consult ...

- Gewinnung von neuen Kunden für Firmen und Betriebe
- Externe Telefonzentrale
- Bürodienstleistungen
- Telefonschulung
- Marktforschung
- Versand- und Mailingservice
- Adressverwaltung

### Zur Lehrlingsausbildung ...

Ein Jugendlicher, der bei Call Consult eine Lehre absolvieren möchte, muss folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie/ Er soll kommunikativ und offen für die Wirtschaft sein. Ein WOLLEN muss spürbar sein. Gute Englisch-Grundkenntnisse müssen vorhanden sein. Natürlich sollte man beim Telefonieren gute Umgangsformen beweisen. Wenn etwas nicht verstanden wurde, muss höflich nachgefragt werden. Die nötigen Verhaltensweisen und eine profession-

nelle Gesprächsführung werden den Lehrlingen gezeigt und mit ihnen trainiert.

### Über die Mitarbeiterinnen ...

Die 25 Damen müssen stets freundlich sein und über alle Produkte, Dienstleistungen oder Firmendaten der Unternehmen Bescheid wissen.

*Sebastian Leite (3b), Lukas Frenken (4b)*



### Wussten Sie schon, dass CALL CONSULT ...

- ... 2010 als familienfreundlichster Betrieb Österreichs ausgezeichnet wurde?
- ... die Telefonzentrale vieler Unternehmen ist?
- ... auch die Abos von Russmedia bearbeitet?
- ... eine eigene Telefonschulung anbietet?
- ... bzw. dass die Mitarbeiterinnen von Montag bis Samstag für die Kunden erreichbar sind?

## Lenz Landhausmode Edelbert und Doris Lenz, Wiesenweg 2



„Wir“ – **Leona Andrijevic, Lena Diem** und **Laura Beu** – besuchten die Firma LENZ Landhausmode und führten mit **Frau Kerstin Fischer** dieses Gespräch:



**Wir:** Was ist das Besondere an Ihrem Betrieb, und wie hat alles angefangen?

**Fr. Fischer:** „Landhausmoden Lenz“ ist ein Familienbetrieb. Wir beliefern Trachtenhersteller in Österreich und Deutschland mit Stickereien. So hat es angefangen, dass wir Dirndl und Trachtenbekleidung hier in Schwarzach verkaufen.

**Wir:** Was mögen Sie an Ihrem Beruf besonders?

**Fr. Fischer:** Was ich an unserem Betrieb und an meinem Beruf so schätze, ist in erster Linie der Kundenkontakt und dass wir eben ein richtiger Familienbetrieb sind.

**Wir:** Was verkaufen Sie?

**Fr. Fischer:** Wir verkaufen trachtige Damen-, Herren- und Kindermode. Unser Sortiment beinhaltet Dirndlkleider, Trachtenkleider, Mieder, Blusen, Jacken, Anzüge, Gilets, Westen, Schuhe und Taschen. Außerdem führen wir seit kurzem sogar Hochzeitsdirndl.

**Wir:** Zu welchem Anlass zieht man Dirndl und Lederhosen an?

**Fr. Fischer:** Trachtenmode ist nicht nur zur Zeit des Oktoberfests beliebt, sondern wird auch auf Hochzeiten, zu Sommerfesten und zu verschiedenen anderen festlichen Anlässen gern getragen.

**Wir:** Aus welchem Stoff sind die Dirndl?

**Fr. Fischer:** Dirndlkleider können aus Baumwolle, Leinen oder Samt sein.

**Wir:** Wie teuer sind Dirndl und Lederhosen?

**Fr. Fischer:** Das ist sehr unterschiedlich, denn es hängt vom Stoff ab. Das kann von 79,- bis 300,- € gehen.

**Wir:** Wie sind Sie mit Ihrem Standort im Schwarzacher Wiesenweg zufrieden?

**Fr. Fischer:** Wir haben uns früher überlegt, weiter ins Dorf oder in eine Stadt zu ziehen, aber weil wir im Lauf der Zeit auch so bekannt geworden sind, bleiben wir in Schwarzach. Es gefällt uns sehr gut hier.

**Wir:** Herzlichen Dank für die Informationen!

*Leona Andrijevic und Lena Diem (3b-VMS) sowie Laura Beu (3a-VMS)*



### Wussten Sie schon, dass ...

- ... „SIE“ unter dem Dirndl einen Dirndl-BH trägt?
- ... es bei Lenz auch für Kleinkinder ab der Größe 86 Trachtenmode gibt?
- ... es Lederhosen für Damen und Herren in verschiedenen Längen gibt?
- ... es die trachtige Damenbekleidung bei Lenz in den Größen 32 bis 52 gibt?
- ... hier auch die passenden Accessoires sowie Socken, Unterwäsche, Gürtel und Hüte zur Komplettierung des Outfits zu bekommen sind?

**mundart  
Mai**

Freitag, 24.05.13 | 19:30 Uhr  
Lesung mit Musik

**Schwarzacher mundartMai  
Hofsteiger Saal  
Schwarzach**

Eintritt € 7,00 / € 4,00 \*

**Mitwirkende:**  
Elmar Fröweis / Lauterach  
Ulrich Gabriel / Dornbirn  
Norbert Mayer / Schwarzach

**Musikalische Umrahmung:**  
Duo „Valmo“ (Valentin & Moritz),  
Kinderchor Schwarzach

**Moderation:** Ulrich Gabriel

*A Stöale im Schuoh  
git so lang koa Ruoh,  
bis Zit dofür host  
und nümm witrgohst.*  
Elmar Fröweis

*kinn i nüd - wooß i nüd  
kan i nüd - man i nüd  
wooß i nüd - kinn i nüd  
man i nüd - kan i nüd*  
Norbert Mayer

\* ermäßigt für Kinder  
Kartenvorverkauf: Gemeindeamt Schwarzach  
Raiffeisenbank Schwarzach

Schwarzach 








**Musikschule am Hofsteig**  
Wolfurt · Lauterach · Schwarzach

**Termine im Mai 2013**

**Vorspielstunden in der Aula der Mittelschule Wolfurt**

- Sa, 04.05. – 10:30 Uhr  
Klasse: Ivana Eres, EMP1+2, Gitarre, Spielkreis
- Di, 07.05. – 19:00 Uhr  
Klasse: Marita Lechleitner, Klassischer Gesang
- Di, 14.05. – 19:00 Uhr  
Klasse: Arndt Rausch, Klavier
- Fr, 17.05. – 18:30 Uhr  
Klasse: Christina Drobez

**MUTTERTAGSKONZERT**  
**Motto „Unsere Kleinen“**

- Mi, 08.05.2013, 19:00 Uhr, Gemeindesaal Schwarzach

**Vorankündigung:**

- **„Tag der offenen Tür“ – Dance Academy**  
Informieren Sie sich über unser Angebot im Bereich Tanz am Sa, 01.06.2013, 13:30 – 15:30 Uhr. Dance Academy, Bahnhofstr. 8A, Wolfurt
- **INSTRUMENTENPRÄSENTATION**  
**„sehen – hören – fühlen“**  
Informieren sie sich über unser Angebot am Sa, 01.06.12, 16.00 – 18:00 Uhr, Musikschule Lauterach



**Europa im Fokus:** Aha lädt vom 2. bis 31. Mai mit der Fotoausstellung „Blickwinkel“ zu einem besonderen Blick auf Vorarlberg und am 28. Mai um 16 Uhr im aha Dornbirn mittels Speed-Dating zu einer Europareise im Minutentakt.

**Sportlich in den Frühling!** Am 25. und 26. Mai findet das diesjährige Hypo Meeting im Mösle-Stadion Götzis statt.

**Ländle goes Europe:** Unter dem Titel „Ländle goes Europe“ werden heuer im Sommer wieder spannende Camps für Jugendliche angeboten.

**Festivals in Vorarlberg:** Der kostenlose Festivalplaner liegt im aha Bregenz, Dornbirn und Bludenz auf oder kann auch per Mail bestellt werden.

**aha – Tipps & Infos für junge Leute – [www.aha.or.at](http://www.aha.or.at), [www.facebook.com/aha.Jugendinfo](https://www.facebook.com/aha.Jugendinfo)**

6850 Dornbirn, Poststraße 1, [aha@aha.or.at](mailto:aha@aha.or.at), T 05572-52212, Mo bis Fr 13 bis 18 Uhr

6900 Bregenz, Belruptstraße 1, [aha.bregenz@aha.or.at](mailto:aha.bregenz@aha.or.at), T 05574-52212, Mo bis Fr 13 bis 18 Uhr

**360 – Vorarlberger Jugendkarte – [www.360card.at](http://www.360card.at), [www.facebook.com/360card](https://www.facebook.com/360card)**

6850 Dornbirn, Poststraße 1, T 05572-52212-42, [office@360card.at](mailto:office@360card.at)



## Öffentliche Bücherei Schwarzach

**Ein Buch ist wie eine Rose.  
Beim Betrachten der Blätter  
öffnet sich dem Leser das Herz!**

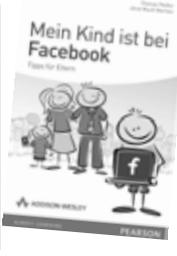
Lassen Sie sich von uns inspirieren und nehmen Sie sich Zeit für ein gutes Buch.

### Neue Romane

- Der Duft von Bittermandel
- So bitterkalt
- Die letzten schönen Tage

### Bücher für junge Erwachsene

- Halva, meine Süße (ab 14 J.)
- Tödliche Welle (ab 13 J.)
- Leben ist auch keine Lösung (ab 15 J.)



### Neue Sachbücher

- Du Opfer! Wenn Kinder Kinder fertig machen
- Mein Kind ist bei Facebook
- Moppel-Ich. Der Kampf mit den Pfunden

### Für die Jüngsten

- Himpelchen und Pimpelchen. Erste Fingerspiele und viele neue Conni-CDs

**Öffnungszeiten** Mo + Fr von 17:00 bis 19:00 Uhr  
Di von 15:30 bis 17:30 Uhr

6858 Schwarzach, Hofsteigstraße 68

T 05572/58355-5

E buecherei\_schwarzach@gmx.at

www.schwarzach.bvoe.at

Spannende und durchlesene Nächte wünscht Ihnen das Team der Bücherei Schwarzach.

## Ein Tag für mich – ein voller Erfolg!

40 Frauen trafen sich vergangenen Monat im Gasthaus Kreuz in Wolfurt. Am Beginn des kreativen Tages stand ein Frühstück das von der **Bäckerei Mittelberger** mit feinen Brötchen gesponsert wurde.

**Ein besonderer Dank gilt auch:** • **Birigt Günther** für das Gestalten der Betonschalen • **Sigrid** und **Renate** für die tollen Flechtlaternen. • **Daniela Kaufmann** gab Informationen zum Essigansetzen • **Brigitte Pregonzer** für den tollen Vortrag „Fasten“. Ein dickes Lob an den **Wirt Johannes Winder**, der uns Frauen wieder bestens bewirtete.

Carmen, Ingrid, Doris und Monika bedanken sich für die tolle Teilnahme.



## Liebe Pfarrgemeinde!

„In den Traditionen der christlichen Frömmigkeitsgeschichte, der Liturgie, der Kunst wie auch der Katechese nimmt Maria eine Sonderstellung ein. Sie ist die Frau, die Schritt für Schritt ihre Geschichte mit Gott verstehen lernt, die in ihre Berufung, neben der Mutter auch Jüngerin ihres Sohnes zu sein, hineinwächst und dabei ihren einmaligen Weg findet. Stolpersteine lassen ihre Biografie schwierig werden, erst nach und nach wird ihr deutlich, was es heißen kann, Prophetin, Begnadete, Mutter, Frau, Jungfrau zu sein.“

Marias innere Unabhängigkeit entfaltet sich, weil und soweit sie Gott als fundamentale und zentrale Kraft ihres Leben kennenlernt und sie in ihrer Gottsuche nicht locker lässt: Wenn sie etwas als von ihm gegeben verstanden hat, folgt sie unbeirrbar ihrer Zuneigung. So bleibt sie, geschützt vor falschen Abhängigkeiten, mit Herz und Verstand wachsam und ist in ihrem Glauben Vorbild für unerwartete, kreative und menschenfreundliche Problemlösungen.“

Mit diesen Gedanken von Andrea Kett und Aurelia Spindel lade ich euch alle ein, in diesem **Monat Mai, dem Marienmonat**, folgende Angebote in unserer Pfarre wahrzunehmen: **Maiandacht** am Dienstag, dem 14. 05 und 28. 05 in der Unterkirche und am Donnerstag, dem 02. 05, 16. 05 und 23. 05 in der Kapelle am Linzenberg jeweils um 19 Uhr.

Am **21. Mai** machen wir eine **Wallfahrt nach Lingenau**, dazu lade ich euch auch herzlich ein. Hoffentlich helfen uns diese Gebetstunden, unsere Berufung neu entdecken und sie mit der Fürsprache und durch das Beispiel von Maria erfüllen zu können.

Euer Pfarrer  
Peter Trong Tran

## Verstorbene

Wir trauern und beten besonders für unsere Verstorbenen:

**Günter Grabher**, † 27.03.2013  
**Helmut Hopfer**, † 28.03.2013  
**Veronika Rüscher**, † 05.04.2013

Der Herr des Friedens schenke euch den Frieden.  
(2 Thess 3, 16)

## Suppentag

Der Erlös vom Suppen-Tag beträgt € 1219,20!  
(je € 609,60 für Firmlinge und € 609,60 für Pfarre)  
Herzlichen Dank an Alle, die gekommen sind, aber auch an alle Helfer, die es ermöglicht haben, diesen Tag durchzuführen! Gemeinsam sind wir stark!

## Gottesdienstzeiten im Mai 2013:

Fr 03.05.	7:50	Herz-Jesu-Freitag-Messe Danach Frühstück im Pfarrsaal
<b>So 05.05.</b>	<b>9:30</b>	<b>6. Sonntag der Osterzeit:</b> Sonntagsmesse
<b>Di 07.05.</b>	<b>19:00</b>	<b>Bittprozession von der Pfarrkirche Schwarzach nach Bildstein.</b>
Mi 08.05.	19:00	Abendmesse mit Gedenken für die Verstorbenen des Monats. Wir beten besonders für 2011 verstorben: Gisela Hennessey
<b>Do 09.05.</b>	<b>9:00</b>	<b>Christi Himmelfahrt: Ösch-Prozession</b> mit 4 Stationen vom Unterdorf zur Kirche. Anschließend Festmesse in der Kirche. Die Prozession findet <b>nur bei Schönwetter</b> statt. Bei unsicherer Witterung werden die Prozessionstexte vor der Festmesse um 9 Uhr in der Kirche vorgetragen.
<b>So 12.05.</b>	<b>9:30</b>	<b>7. Sonntag der Osterzeit: Muttertag</b> Familiengottesdienst mit dem AK Ehe und Familie.
Di 14.05.	19:00	Maiandacht in der Unterkirche
Sa 18.05.	17:00	<b>Firmgottesdienst</b> mit Firmspender Diözesanadministrator Dr. Benno Elbs. Musikalisch mitgestaltet vom Projektchor Wolfurt. Danach <b>Agape</b> am Kirchplatz.
<b>So 19.05.</b>	<b>9:30</b>	<b>Pfingstsonntag:</b> Festmesse mit Kirchenchor.
<b>Mo 20.05.</b>	<b>9:30</b>	<b>Pfingstmontag:</b> Feiertagsmesse
<b>Di 21.05.</b>	<b>13:30</b>	<b>Pfarrwallfahrt nach Lingenau</b>
<b>So 26.05.</b>	<b>9:30</b>	<b>Dreifaltigkeitssonntag:</b> Festmesse
Di 28.05.	19:00	Maiandacht in der Unterkirche
<b>Do 30.05.</b>	<b>9:00</b>	<b>Fronleichnam: Festmesse</b> mit dem Kirchenchor. Danach Fronleichnamsprozession auf dem traditionellen Prozessionsweg. Die Prozession findet <b>nur bei Schönwetter</b> statt. Bei unsicherer Witterung werden die Prozessionstexte nach der Festmesse in der Kirche vorgetragen.
<b>Samstag:</b>		19:00 Uhr Vorabendmesse in der Unterkirche
<b>Werktagsmesse:</b>		07:50 Uhr Dienstag und Freitag 19:00 Uhr Mittwoch
<b>Rosenkranz:</b>		jeden Mittwoch um 18:30 Uhr vor der Abendmesse jeden Sonntag (Mai – Okt) um 19:00 Uhr in der Lourdeskapelle
<b>Beichte/Ausprache:</b>		nach Vereinbarung mit dem Seelsorger (Tel. 58278).

Kurzfristige Änderungen werden in den Sonntagsgottesdiensten angekündigt und können der Gottesdienstordnung, die im Schaukasten der Pfarre angeschlagen ist und die in der Kirche in den Info-Boxen zum Mitnehmen aufliegt, entnommen werden.

## Spenden

Zum Gedenken an Herrn **Werner Troll**  
von der Trauerfamilie

für Kirche .....	€ 300.00
für Hl. Messen .....	€ 100.00
für Lourdeskapelle .....	€ 200.00
für Lebenshilfe .....	€ 100.00
für Organist und Requiem Chor.....	€ 200.00

Spende anonym für  
Lourdeskapelle..... € 20.00

**Ein herzliches „Vergelt’s Gott“!**

## Veranstaltungen und Termine:

### Purzelbaum



Einladung zum Vortrag  
**„Einfühlsamer Umgang mit Wut und Aggression  
im Kleinkindalter.“**

Plötzlich kommt der Tag, an dem die Kleinen nicht mehr  
das tun wollen, was wir Eltern ihnen sagen. Wie kann man  
TROTZdem aufmerksam, achtsam und respektvoll mit dem  
Kind umgehen, seine Signale verstehen und entsprechend  
darauf reagieren? Ref.: Manuela Lang, Eltern-Trainerin  
Dienstag, **07. Mai 2013, Pfarrsaal Schwarzach, 20 Uhr.**  
EINTRITT: € 4,-

### Offenes Singen

Wir möchten alle Sangesfreudigen zu unserem offenen  
Singen am **Montag, 13. 05. 2013** um **14:30 Uhr**, im **Pfarr-  
haus** einladen.

## Offene Handarbeitsrunde:

Montag, **13. 05. 2013** von **18:30 bis 21:30 Uhr** im **Pfarr-  
saal.**

### AK Ehe und Familie



Unsere nächste Familienmesse ist am **Muttertag, 12. Mai  
2013, 9:30 Uhr.** Wir laden ganz speziell euch Mütter und  
Frauen samt Familien recht herzlich dazu ein. Musikalische  
Gestaltung: Heidi Tirler mit Kinderchor.

## Pfarrwallfahrt nach Lingenau:

**Dienstag 21. Mai 2013. Abfahrt: 13:30 Uhr Kirchplatz**  
über die Queralpenstraße via Langen – Weiler – Oberstau-  
fen – Krumbach – Hittisau nach Lingenau. Dort wird uns  
Frau Christine Willam etwas über die neu renovierte Kirche  
erzählen und mit unserem Herrn Pfarrer halten wir eine  
Mainandacht. Anschließend gemütliches Beisammensein  
im „Gasthaus Löwen“. Rückkehr nach Schwarzach um ca.  
19:00 Uhr. Fahrtkosten € 12,-

**Anmeldung im Pfarrbüro bis Dienstag 14. 05. 2013 er-  
beten.**

### Maiandachten:

Dienstag **14.05.** und **28.05.**  
**19:00 Uhr** in der **Unterkirche**

**Donnerstag 02.05., 16.05. und 23.05.**  
**19:00 Uhr** in der Kapelle am **Linzenberg**

**Jeden Donnerstag, Sonn- und Feiertag**  
**19:30 Uhr, Blindenheim Ingrüne**



Unsere Erstkommunikanten 2013

## Ortsfeuerwehr Schwarzach

[www.feuerwehr-schwarzach.at](http://www.feuerwehr-schwarzach.at)



### Jahreshauptversammlung 9096 Stunden für die Bevölkerung

Die 135. Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Schwarzach wurde am 16. März 2013 um 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus abgehalten.

Aus dem Jahresbericht des Kommandanten konnte man entnehmen, dass die Ortsfeuerwehr Schwarzach im Jahr 2012 zu 38 Einsätzen ausrücken musste. Dabei handelte es sich um 20 Brandeinsätze und 18 technische Einsätze. Insgesamt waren dies 511 Einsatzstunden.

Um im Ernstfall effiziente Hilfe leisten zu können, muss natürlich viel geübt und geprobt werden. Insgesamt wurden 7274 Stunden für Schulungen und Übungen aufgewendet. Weiters waren zahlreiche Mitglieder bei Kursen an der Feuerweherschule in Feldkirch und bildeten sich dort weiter.

Um den Betrieb „Feuerwehr“ richtig zu lenken, waren 1311 Stunden für Büroarbeiten und Besprechungen nötig.

**Insgesamt waren die Wehrmänner 9096 Stunden im Einsatz für den Nächsten!**

### Neuwahl Kommandant:

Da die dreijährige Funktionsperiode des Kommandos wieder abgelaufen war, musste die Führungsebene unserer Feuerwehr neu gewählt werden. Dietmar Dünser stellte sich nach 6 Jahren als Kommandant nicht mehr zur Wahl. Dietmar Hopfner wurde zur Wahl als Kommandant vorgeschlagen und mit großer Mehrheit gewählt. Dietmar Hopfner bedankte sich nach der Wahl für das Vertrauen und stellte sein neues Führungsteam vor.



### Führungsteam der Feuerwehr Schwarzach:

#### Kommando

HBM Hopfner Dietmar – Kommandant  
OBM Hopfner Martin – Kommandant Stv.

#### Zugskommandant

BM Lecher Martin

#### Gruppenkommandanten:

OLM Dünser Dietmar  
OLM Schwärzler Franz  
OLM Stradner Stefan

#### Gruppenkommandantenstellvertreter:

LM Stradner Florian  
LM Tröster Benjamin  
LM Vonach Tobias

Bei der Jahreshauptversammlung konnten 3 neue Mitglieder in die Feuerwehr aufgenommen werden:

- Schwärzler Eveline
- Ludescher Stefan
- Schrangl Christian

Die zahlreich anwesenden Gäste bedankten sich für die gute Zusammenarbeit, beim scheidenden Kommandanten für die kollegiale Zusammenarbeit und wünschten dem neuen Kommando viel Erfolg bei ihrer Aufgabe. **Bürgermeister Manfred Flatz** bedankte sich für den Einsatz der Wehrmänner & Frauen und konnte nach langer Vorbereitungszeit den neuen Katastrophenschutzplan der Gemeinde Schwarzach an die Feuerwehr übergeben. Der neue Kommandant Hopfner Dietmar dankte am Ende der Versammlung allen Wehrkameraden für die geleistete Arbeit und schloss die Jahreshauptversammlung mit dem Wahlspruch der Feuerwehr: **Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr**



## Wissenstest der Feuerwehrjugend

Am 23. 3. 2013 fand in Langen der Wissenstest der Feuerwehrjugendgruppen des Bezirks Bregenz statt. Neben dem eigentlichen Bewerb wurde zusätzlich ein interessantes Rahmenprogramm von der veranstaltenden Feuerwehr organisiert. Im Anschluss daran bewältigten folgende Feuerwehrjugendmitglieder erfolgreich ihren Wissenstest.

**In Bronze:** Petrovic Aleksandar

**In Silber:** Dünser Marcel

**In Gold:** Ritter Lukas

Unser Jugendleiter Stradner Stefan war beim Wissenstest als Bewerter mit dabei.

**Wir gratulieren allen Teilnehmern!**



## Neues Mitglied

Am 18.3.2013 konnte mit **Feurstein Sebastian** ein weiterer Jugendfeuerwehrlern zu seinem 16. Geburtstag in den Aktivstand übernommen werden. Eine Abordnung der Feuerwehr übergab ihm dazu persönlich einen Feuerwehrpuffer und gratulierte ihm zum Beginn seiner aktiven Zeit in der Feuerwehr Schwarzach. Alle Kameraden unserer Wehr heißen Sebastian **herzlich willkommen** im Kreis der Florianijünger und wünschen Ihm für die Feuerwehrlaufbahn viel Erfolg und Freude, eine tolle Kameradschaft und vor allem stete Unfallfreiheit.

## Flurreinigung

Am Samstagnachmittag des 23. März leistete die Ortsfeuerwehr Schwarzach einen aktiven Beitrag für ein sauberes Dorf. Um 12:45 trafen sich 20 Kameraden der Feuerwehr beim Feuerwehrhaus, um bei der Flurreinigung teilzunehmen. Gemeinsam ging es dann zum Gemeindeamt, wo die einzelnen Reinigungsabschnitte eingeteilt wurden. Zwei Stunden lang wurde jeglicher Müll im Bereich Schwarzachtobel und der Schwarzach zusammen gesammelt und dem Bauhof übergeben. Im Anschluss gab es beim Bauhof eine Jause.

## Schiverein Schwarzach



Schiverein Schwarzach

### AlBuBi Meisterschaft

Seit der Zusammenarbeit mit dem SV Bildstein können unsere Kids bei der AlBuBi Meisterschaft teilnehmen. (Alberschwende, Buch, Bildstein) Die Meisterschaft wird in sechs Rennen, Disziplin Riesentorlauf, durchgeführt. Bei diesen Rennen sind ca. 100 Teilnehmer/innen in verschiedenen Klassen am Start.

Unsere Teilnehmer waren:

		1. Rennen	2. Rennen	3. Rennen	4. Rennen	5. Rennen	6. Rennen
<b>Bambini m:</b>	Feurstein Manuel	2. Rang	2. Rang	2. Rang	3. Rang	2. Rang	2. Rang
<b>Bambini w:</b>	Feurstein Elena	3. Rang	3. Rang	2. Rang	4. Rang	2. Rang	3. Rang
	Wittwer Franziska	-	-	3. Rang	3. Rang	3. Rang	2. Rang
	Wittwer Johanna	-	-	4. Rang	5. Rang	5. Rang	5. Rang
<b>Schüler 1 m:</b>	Ritter Lukas	-	-	-	-	3. Rang	3. Rang
	Steinberger David	7. Rang	8. Rang	-	-	-	-
<b>Schüler 2 m:</b>	Himmer Pius	-	-	3. Rang	4. Rang	6. Rang	4. Rang
	Ritter Markus	-	-	4. Rang	3. Rang	5. Rang	3. Rang
	Stowasser Maxi	5. Rang	6. Rang	-	-	-	-

Der Schiverein Schwarzach gratuliert unseren Teilnehmern recht herzlich zu den eingefahrenen Ergebnissen, und wünscht allen eine erholsame Sommerpause.

### Busausflug Pfahlbauten Unteruhldingen und Kloster Birnau

Termin: **20. Juni 2013**  
 Abfahrt: **8:30 Uhr**, Kirche Schwarzach  
 Rückkehr: ca. 18 Uhr, Kirche Schwarzach  
 Preis: € 20.-- pro Person für Bus und Eintritte mit Führung  
 Anmeldung: **bis 31. Mai 2013** bei Theresia Bereuter, T 58841 oder Gerda Bertschler, T 58813.  
 Bezahlung ist Anmeldung (Mindestteilnehmer: 20 Personen)



### Theater Wolfurt „Ladysitter“

(Hubert hütet in Wolfurt die Ladys)  
**Termin: 3. Mai 2013 Vereinshaus Wolfurt 20 Uhr**  
 Eintritt € 10,--. Kartenbestellung und Mitfahrgelegenheit bei Gerda, T 5 88 13.

### Maiwanderung mit Othmar

Othmar lädt euch zur Wanderung **von Alberschwende nach Kaltenbrunnen** u. zurück herzlich ein.

Termin: **Donnerstag, 16. Mai 2013**  
 Abfahrt: Schwarzach Bahnhofstraße **09:42 Uhr** mit Linie 35  
 Variante 1: leichte Wanderung  
 Variante 2: über Brüggelekopf  
 Gesamtgehzeit: jeweils ca. 2 1/2 Stunden  
 Gemütlicher Einkehrschwung im Gasthaus „Alpenrose“, Kaltenbrunnen. Jeder wandert auf eigene Gefahr!

### Kaffeehaus-Nachmittag

**Termin: Freitag, 17. Mai 2013, 14:30 Uhr „Loacker“**  
 Auf Wunsch der Mittwoch-Turn- und der Donnerstag-Handarbeits-Damen kommen wir am **Freitag** zusammen.

### „Testament, Bezahlung der Pflege und Vorsorgevollmacht“

Das geht alle an! Zu diesen interessanten Themen spricht der Rechtsberater des Seniorenbundes **Herr Dr. Jürgen Amann. Termin: 23. Mai 13, „Hofsteigersaal“, 14:30 Uhr**

Der anschließend geplante Vortrag über Thailand muss leider auf den Herbst verschoben werden.

**Neue Mitglieder sind bei uns jederzeit recht herzlich willkommen!**

## Kneipp-Aktiv-Club Schwarzach



### Kräuterwanderung:

Wann: **Freitag 17. Mai 2013**  
 Treffpunkt: **14 Uhr beim Kneippbrunnen**  
 Andrea Vögel wird uns bei einer ca. 1 1/2 Stunden dauernden Wanderung sämtliche Kräuter und dessen Wirksamkeit erklären.

**„Das Pflanzenblut, die Säfte der Kräuter, ... sind unserer Natur sehr zuträglich.“**

Diese Worte von Sebastian Kneipp, dem Pfarrer und Philosophen des einfachen, natürlichen und bewussten Lebens, gewinnen gerade in der Hektik des heutigen Alltags vermehrt an Bedeutung – als Balsam für Körper und Geist!

### Radausflug

Wann: **Pfingstmontag, 20. Mai 2013**  
 Start: **13:30 Uhr beim Kneippbrunnen**  
 Wohin: **Schwarzach – Hard – unterer Rheindamm-Schwarzach**  
 Einkehrschwung: **„Schwarzach Stuba“**

Etwas zum Trinken bzw. kleine Jause ist mitzunehmen. Bei zweifelhafter Witterung bzw. Regen machen wir einen Spaziergang nach Bildstein.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme.

Der Vorstand vom Kneipp-Aktiv-Club Schwarzach  
 Die Teilnahme an jeder Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr.



# Musikantenstadel

bei Familie Haag - das war ein schöner Sonntag!

Es spielten auf: Bürgermusik, Schwabubi, Kokoband und Chacha-Band



## Kino - Abend im Probelokal

### UTC Tennisclub Schwarzach



#### 2 x Gold bei dem Masters Abschlussturnier für Schwarzach

Unsere jungen Wilden verabschiedeten sich mit großartigen Leistungen beim Abschluss-Masters Turnier von der Hallensaison. **Kilian Medlock** gelang bei den Burschen **U14** souverän der Finaleinzug und mit 6:3,6:2 ein glatter Sieg gegen die Nr.1 des Turniers Hodzic Arian. **Gabriel Pfanner** zog ebenfalls bei den Burschen **U16** ins Finale ein und siegte mit 6:2,6:1 klar gegen Daniel Scheid. Damit haben Kilian und Gabriel zwei der beliebtesten Titel der Wintersaison nach Schwarzach geholt, Bravo Burschen!!!



#### Yvonne Meusburger siegt bei 25.000 \$-ITF-Turnier in Tunesien

Großartig in Szene setzen konnte sich Yvonne beim ITF – Turnier von **La Marsa in Tunesien**. Mit einem glatten 6:3,6:4 gegen die Russin Victoria Kan sicherte sie sich den Turniersieg. Aktuelles WTA Ranking von Yvonne: 136! **Gratulation an Yvonne!!!**

#### Wir starten in die Sandplatzsaison, unsere wunderschöne Anlage präsentiert sich Dank Fredls großartigen Einsatz sommerfit!

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen auf einem der schönsten Plätze im Land Tennis zu spielen. Wir freuen uns über Besucher und Interessierte, die auf unserer Terrasse einen Einkehrschwung halten.

Alle **Kinder und Jugendlichen**, welche gerne Tennis erlernen möchten, können sich bei **Bianca** unter der Telefonnummer: **0664/1174999** melden.

Unser **Eröffnungsturnier** und GÖST 2013 findet am Sonntag, den 28. April ab 14 Uhr statt. Bei schlechtem Wetter weichen wir traditionell auf den 1. Mai, ebenfalls ab 14 Uhr aus!

**AUF DIE PLÄTZE FERTIG LOS!!!**

## Sport - Aktuell

#### Staatsmeistertitel für Laurin Böhler im Judo, U21

Gleich im ersten Jahr bei den Junioren holte sich Laurin bei den Österreichischen Meisterschaften am 14. April 2013 in Wien in der Gewichtsklasse bis 90 kg den Titel Österreichischer Meister und verwies seine Konkurrenten auf die Plätze. Nach zwei Siegen gegen Johannes Pacher von den Galaxy Tigers Wien und Said Rizanov vom ASKÖ Graz gewann Laurin auch das Halbfinale gegen den starken Peter Pfistermüller vom UJz Mühlviertel. Im Finale stand er dann Markus Kahlig vom ASKO Reichraming gegenüber und konnte sich auch hier durchsetzen.

Schon ein paar Wochen davor, am 17. März erreichte Laurin beim European Cup Juniors in Coimbra/Portugal den ausgezeichneten 5. Platz. Mit diesen Ergebnissen ist er nun für die EM im Herbst in Lubljana qualifiziert.

**Herzliche Gratulation zu diesen tollen Leistungen!**





## Schliefer-Fasnatzunft

[www.schliefer.at](http://www.schliefer.at)

Die Schlieferzunft veranstaltet zum 5. Mal das Maibaumfest und lädt dazu die gesamte Bevölkerung recht herzlich ein:

### 5. Maibaumfest in Schwarzach am Mittwoch, den 01. Mai 2013 auf dem Dorfplatz

**10:30 Uhr:** Abmarsch mit dem Maibaum und den **Schwarzacher Dorfmusikanten** von der Bahnhofstraße (Rene Winkel) zum Dorfplatz.

**11:00 Uhr:** Begrüßung durch Zunftobmann **Rene Winkel**. Aufstellen des geschmückten Maibaums. Festeröffnung durch Bürgermeister **Manfred Flatz**. **Frühschoppen** mit den Schwarzacher Dorfmusikanten.

**14:30 Uhr:** Maibaum-Versteigerung

**Ganztägig:** **Kinderunterhaltung:** Malen, Spiele, Schminken. **Erwachsene:** Schätzspiel, Weinlaube und kulinarische Leckerbissen zu familienfreundlichen Preisen.

Weitere Überraschungen sind geplant.

**Eintritt:** frei

### Faschingszeitung:

Für die kommende Ausgabe der Schliefer Fasnatpost können Sie schon wieder lustigen Begebenheiten sammeln, oder am besten gleich uns zusenden, dann geraten sie nicht in Vergessenheit.

Ihre Beiträge senden Sie an Gerda Bertschler:

**gerdabertschler@aon.at** oder an **schlieferzunft@vol.at**

### Neue Mitglieder:

Wir sind immer auf der Suche nach neuen Mitgliedern für die Faschingszunft. Wenn Sie Interesse haben beim **Schalmeienzug** oder bei der **Zunft** mitzumachen, dann informieren Sie sich beim Zunftmeister Rene Winkel: **T 0664/3407776**.

Die SCHLIEFER-FASNATZUNFT, Schwarzach

[www.schliefer.at](http://www.schliefer.at)



## Schwarzacher Dorfmusikanten



Die Schwarzacher Dorfmusikanten haben am 31. 3. 2013 die Messe zum Ostersonntag festlich gestaltet. Die drei traditionellen Märsche nach dem Gottesdienst wurden selbstverständlich auch trotz des Schneegestöbers mit vollem Elan gespielt.

Nun freuen sie sich auf einen tollen

### Frühschoppen beim Maibaumfest am 01. 5. 2013.

Mit einem unterhaltsamen Programm werden die Dorfmusikanten das Aufstellen des Maibaums musikalisch umrahmen. Neue und schon bekannte Stücke werden für gute Laune und gesellige Stunden sorgen.



### 1. Mannschaft:

Die Frühjahrsmeisterschaft ist durch das schlechte Wetter noch nicht so richtig in Fahrt gekommen. So wurden unserer Mannschaft die beiden ersten Spiele abgesagt und müssen noch nachgetragen werden. Nur das Derby gegen Hella DSV, welches mit 1:0 gewonnen wurde, konnte ausgetragen werden. Goldtorschütze war **Matthias Brüstle** mit einem Freistoßtreffer aus gut 20 m.

#### Folgende Spiele finden im Mai statt:

Tag	Datum	Zeit	Gegner	Spielort
Mittwoch	01.05.13	15:00 Uhr	SC Göfis	Göfis
<b>Sonntag</b>	<b>05.05.13</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>SV Lochau</b>	<b>Schwarzach</b>
Sonntag	12.05.13	16:00 Uhr	FC Mäder	Mäder
<b>Samstag</b>	<b>18.05.13</b>	<b>14:30 Uhr</b>	<b>TSV Altenstadt</b>	<b>Schwarzach</b>
Samstag	25.05.13	16:30 Uhr	Adm. Dornbirn	Dornbirn
<b>Sonntag</b>	<b>02.06.13</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>FC Thüringen</b>	<b>Schwarzach</b>

### VFV Cup:

In der 5. Runde des VFF – Cup spielte unsere Mannschaft gegen SC Altach Amateure und verlor die Partie mit 0:3 (0:1). Das Spiel begann recht gut für unser Team und in der 10. sowie 14. Minute hatte **Güney Soylu** zwei riesige Chancen Schwarzach in Führung zu bringen. Dann wurde der Druck von Altach aber immer größer und so erzielte Julian Erhart in der 27. Minute das 0:1. Andreas Morscher konnte in der 27. Minute einen Foulelfmeter noch abwehren. Gleich nach Seitenwechsel machte Julian Erhart in der 46. Minute das Spiel klar und erzielte seinen 2. Treffer. Zur Draufgabe schoss er in der 71. Minute auch noch das 3. Tor für Altach.

### 1b Mannschaft:

Das 1b Team konnte zwar beide Spiele austragen, diese wurden leider verloren. In Wolfurt mit 1:4 und gegen FC Klostertal mit 1:2. Über das weitere Abschneiden werden wir im Juni berichten.

#### Folgende Spiele finden im Mai statt:

Tag	Datum	Zeit	Gegner	Spielort
Mittwoch	01.05.13	14:30 Uhr	SC Altach 1b	Altach
<b>Sonntag</b>	<b>05.05.13</b>	<b>13:00 Uhr</b>	<b>SV Lochau 1b</b>	<b>Schwarzach</b>
Samstag	11.06.13	16:00 Uhr	FC Gaschurn	Gaschurn
<b>Samstag</b>	<b>18.05.13</b>	<b>17:00 Uhr</b>	<b>FC Egg 1b</b>	<b>Schwarzach</b>
Samstag	25.05.13	16:00 Uhr	Vikt. Bregenz 1b	Bregenz
<b>Sonntag</b>	<b>02.06.13</b>	<b>13:00 Uhr</b>	<b>FC Höchst 1b</b>	<b>Schwarzach</b>

Auch das 1b Team hat es verdient, dass Sie die Spiele bei Heimspielen oder auswärts anschauen.

### Nachwuchs:

Die Nachwuchsmeisterschaft ist auch in vollem Gange. Über das Abschneiden berichten wir in der Juniausgabe. Für unsere Nachwuchsmannschaften suchen wir laufend Spieler oder Spielerinnen. Sollte Ihr Kind Lust am Fußballspielen haben, melden Sie sich bitte bei dem entsprechenden Trainer oder bei unserem Nachwuchsleiter **David Schelling, T 0676/88396197**.

### Stammtisch:

Der 3. FC Stammtisch im Clubheim des FC Schwarzach mit den Spielern der Ersten und 1b Mannschaft mit ihren Trainern sowie dem Vorstand des FC Schwarzach findet am **Donnerstag, 02. 05. 2013 um 20 Uhr** statt.

Dazu sind alle Fans, Sponsoren und Fußballbegeisterte recht herzlich eingeladen.

### Völkerballturnier:

Am **Donnerstag, den 30. 05. 2013** veranstaltet der FC Schwarzach wieder das Völkerballturnier.

#### Dazu eingeladen sind:

Firmen u. Hobbymanschaften, Freunde, Juxmannschaften, Jahrgänger usw.

**Anmeldungen** sind bis 22. 05. 2013 möglich unter **fc.schwarzach@vol.at**. Das Anmeldeformular können Sie von unserer Homepage **www.fcschwarzach.com** herunterladen.

### Vorankündigungen / Veranstaltungen:

- **Samstag, 22. 06. 2013: Ersatztermin** für das **Völkerballturnier** (falls dieses am 30. 5. 2013 nicht stattfinden konnte)
- **Freitag, 05. 07. 2013 um 20 Uhr:**  
**Jahreshauptversammlung im Clubheim**

Der FC SCHWARZACH  
[www.fcschwarzach.com](http://www.fcschwarzach.com)

## Spät-Schicht

miteinander in Schwarzach

### Termin: Tanzcafé Memory

Die Veranstaltung ist durch die Schließung des Lokals nicht beeinträchtigt!

Wir freuen uns über Euren Besuch!  
Daniela und Daniela

**Spätschicht**  
**TANZCAFÉ**  
Memory  
Tanz - und Unterhaltungsmusik  
mit einer tollen Tombola

**Donnerstag 16.05.2013**  
18.00 – 21.30 Uhr,  
im Saal des Hofsteiger/Schwarzach  
Eintritt: 5 Euro p. Person inkl. Tombolalos

**Duo Werner und Roland**  
Vorankündigung: nächstes Tanzcafé 20.06.2013  
Infos unter Telefon 0650 / 830 21 63 oder 0699 / 10 02 19 56

*für alle die gerne auf einem neu geschliffenen Boden das Tanzbein schwingen und nette Leute treffen möchten*

## Krankenpflegeverein Schwarzach

kpv-schwarzach.at  
kpv.schwarzach@aon.at



### Wer wird dich pflegen? Krankenpflege ist keine Frage des Alters!

Krank werden, Pflege benötigen – auch darüber muss man reden! Manches wird für uns erst aktuell, wenn man selber davon betroffen ist – und doch wissen wir, dass die Wahrscheinlichkeit, einmal betroffen zu sein, recht groß ist.

Der Krankenpflegeverein Schwarzach bietet ein wichtiges und unverzichtbares Angebot im Pflegenetz der Gemeinde Schwarzach.

Viele Menschen, die krank und betreuungsbedürftig sind, haben den Wunsch so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können – am liebsten bis zum Lebensende. Durch die qualitativ hochwertige Pflege und Sozialkompetenz der Mitarbeiterinnen des Krankenpflegevereins kann dieser Wunsch sehr vielen Menschen erfüllt werden. Die Pflege schenkt den Patienten Geborgenheit und Sicherheit und bietet den Angehörigen eine wesentliche Hilfestellung.

Der Krankenpflegerverein ist ein wichtiger Ansprechpartner in allen Fragen der Pflege zu Hause. Gemeinsam mit anderen Anbietern im ambulanten Bereich erhalten die Menschen sowie deren Angehörige eine wertvolle Unterstützung.

Durch das einzigartige Finanzierungsmodell, welches auf dem Solidaritätsprinzip (praktisch wie eine Versicherung) aufbaut – ist der Zugang zu den Leistungen leicht und die Pflegekosten erschwinglich.

So sind wir allen (653) Mitgliedern für alle bisherigen Beiträge und Spenden sehr dankbar und erlauben uns auch dieses Jahr wieder ihnen bzw. allen Haushaltsvorständen einen Einzahlungsbeleg mit Begleitbrief zuzusenden. Für einen bescheidenen Jahresbeitrag (€ 27,-) sind Sie

dafür versichert, dass Sie im Falle einer Erkrankung nicht allein gelassen werden.

**Auf der nächsten Seite finden Sie einen Anmelde-coupon.**

### Spenden

Die Arbeit des Krankenpflegervereines wurde durch folgende Spendeneingänge unterstützt:

- € 200,- . . . . von DI Peter Stepany, Linzenberg
- € 300,- . . . . von Herta Stiniger, Bildsteinerstraße 54

Zum Gedenken an:

**Herrn Werner Troll**, Am Bach, von den Trauerfamilien Troll, Oberhauser, Gasser . . . . . € 700,-.

**Herrn Raimund Glatter-Götz**, verschiedenen Personen und der Firma RIEGER-Organbau . . . . . € 335,-

**Herrn Hugo Huber**, von den Trauerfamilien, Verwandten und Bekannten . . . . . € 300,-

**Herrn Günther Grabher**, von der Trauerfamilie. . . € 200,-

**Vielen Dank für diese großzügigen Spenden!**

### Seniorengymnastik

**jeden Mittwoch um 15 bis 16 Uhr im Gemeindesaal.**

### Jassernachmittag

im Cafe Locker, Montag **13. Mai, 14 Uhr.**

# Terminkalender

## Mai 2013

- Gymnastikstunden, Kneipp-Aktiv-Club** . . . . . **jeden Montag** . . . . . Gymnastikraum Mittelschule Schwarzach  
Herren von 19 bis 20 Uhr  
Damen von 20 bis 21 Uhr
- Vormittagswanderungen, Kneipp-Aktiv-Club** . . . **jeden Dienstag** . . . . . Treffpunkt: 9 Uhr, Kneippbrunnen Dorfplatz
- Gymnastikstunden, Krankenpflegeverein** . . . . . **jeden Mittwoch** . . . . . 15 bis 16 Uhr, Gemeindesaal
- Mi 01. . . . . Maibaumfest, Faschingszunft . . . . . 10:15 Uhr, Abmarsch Bahnhofstr. zum Dorfplatz
- Sa 04. . . . . Grünmüll / Sperrmüll / Elektro-Altgeräte /  
Bauschutt / Altspisefett-Abgabemöglichkeit . . . . . 08:00 – 12:00 Uhr, Bauhof Gleisweg
- So 05. . . . . Fußballspiel gegen SV Lochau . . . . . 10:30 Uhr, Fußballplatz
- Di 07. . . . . Eltern-Kind-Treff „Würmle“ . . . . . 09:00 – 11:00 Uhr, Pfarrheim Schwarzach
- Mi 08. . . . . Muttertagskonzert, Musikschule Am Hofsteig . . . . . 19:00 Uhr, Gemeindesaal
- Mo 13. . . . . Jassnachmittag, Krankenpflegeverein . . . . . 14:00 Uhr, Café Loacker
- Do 16. . . . . Sprechtag für Frauen (www.femail.at) in Lauterach . . . . . 09:00 – 11:00 Uhr, Sozialzentrum SeneCura
- Do 16. . . . . Tanzcafe, Spätschicht . . . . . 18:00 Uhr, Hofsteiger Saal
- Fr 17. . . . . Kräuterwanderung, Kneipp-Aktiv-Club. . . . . 14:00 Uhr, Treffpunkt Kneippbrunnen
- Sa 18. . . . . Zusätzliche Gartenabfall-Abgabemöglichkeit u. Altspisefettsammlung . . . . . 08:30 – 11:30 Uhr, Bauhof Gleisweg
- Sa 18. . . . . Fußballspiel gegen TSV Altenstadt . . . . . 14:30 Uhr, Fußballplatz
- Mo 20. . . . . Pfingst-Radfahren, Kneipp-Aktiv-Club . . . . . 13:30 Uhr, Treffpunkt Kneippbrunnen
- Di 21. . . . . Eltern-Kind-Treff „Würmle“ . . . . . 09:00 – 11:00 Uhr, Pfarrheim Schwarzach
- Do 23. . . . . Elternberatung . . . . . 14:00 – 15:30 Uhr, Kindergarten Minderach
- Do 23. . . . . Vortrag Dr. Jürgen Amann: . . . . . 14:30 Uhr, Hofsteiger Saal  
„Testament und Bezahlung der Pflege“, Seniorenbund
- Fr 24. . . . . Mundart Mai, Gemeinde . . . . . 19:30 Uhr, Hofsteiger Saal
- Sa 25. . . . . Faustball-Feldmeisterschaft, Turnerschaft (Ersatztermin: 29. 6.) . . . . . 09:00 – 17:00 Uhr, Fußballplatz
- Mi 29. . . . . Gemeindevertretungssitzung . . . . . 19:00 Uhr
- Do 30. . . . . Völkerball-Turnier, FC Schwarzach . . . . . 12:00 Uhr, Fußballplatz

## Krankenpflegeverein Schwarzach



- Ja ich möchte Mitglied werden  
Jahresbeitrag € 27,--  
Kto Nr. 2.453.769 BLZ 37482
- Eine Mitgliedschaft im Krankenpflegeverein sichert mir  
und meinen im selben Haushalt lebenden Angehörigen  
im Krankheitsfall Pflege zu Hause.
- Bitte schicken Sie mir Infomaterial
- Bitte nehmen Sie mit mir Kontakt wegen  
eines Informationsgespräch mit mir auf.
- Telefon \_\_\_\_\_
- Name \_\_\_\_\_
- Straße \_\_\_\_\_
- Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

PORTO  
zahlt  
Empfänger

**Pflegeleitung:**  
Am Dorfplatz 1.

Für Erstkontakte, Beratung  
und Information:  
SR Susanne,  
Tel. 0664 / 3649668

**Montag – Freitag**  
**7 – 16 Uhr**

**www.kpv.schwarzach.at**

Krankenpflegeverein Schwarzach  
Am Dorfplatz 2  
6858 Schwarzach



## Juni 2013

**Gymnastikstunden, Krankenpflegeverein . . . . . jeden Mittwoch . . . . . 15 bis 16 Uhr, Gemeindesaal**

- Sa 01. . . . . Zusätzliche Gartenabfall-Abgabemöglichkeit u. Altspesiefettsammlung . . . 08.30 – 11.30 Uhr, Bauhof Gleisweg  
 Sa 01. . . . . Biotopexkursion . . . . . 10:00 Uhr, Treffpunkt Kirchplatz  
 Sa 01. . . . . Wer ko ka kut!, Schwarzacher Markt Regional – saisonal, Gemeinde . . . 14.00 – 18.00, Dorfplatz  
 So 02. . . . . Fußballspiel gegen FC Thüringen . . . . . 10:30 Uhr, Fußballplatz  
 Sa 08. . . . . Grünmüll / Sperrmüll / Elektro-Altgeräte /  
 Bauschutt / Altspesiefett-Abgabemöglichkeit . . . . . 08.00 – 12.00 Uhr, Bauhof Gleisweg  
 Sa 08. . . . . Wandertag „Staufenspitze“, Kneipp-Aktiv-Club . . . . . 08.44, Bus ab Haltestelle „Kirche“  
 Mo 10. . . . . Jassnachmittag, Krankenpflegeverein . . . . . 14.00 Uhr, Café Loacker  
 Di 11. . . . . Eltern-Kind-Treff „Würmle“ . . . . . 09.00 – 11.00 Uhr, Pfarrheim Schwarzach  
 Do 13. . . . . Elternberatung . . . . . 14:00 – 15:30 Uhr, Kindergarten Minderach  
 Sa 15. . . . . Zusätzliche Gartenabfall-Abgabemöglichkeit u. Altspesiefettsammlung . . . 08.30 – 11.30 Uhr, Bauhof Gleisweg  
 Do 20. . . . . Sprechtag für Frauen (www.femail.at) in Lauterach . . . . . 09.00 – 11.00 Uhr, Sozialzentrum SeneCura  
 Do 20. . . . . Tanzcafe, Spätschicht . . . . . 18:00 Uhr, Hofsteiger Saal  
 Di 25. . . . . Eltern-Kind-Treff „Würmle“ . . . . . 09.00 – 11.00 Uhr, Pfarrheim Schwarzach  
 Do 27. . . . . Elternberatung . . . . . 14:00 – 15:30 Uhr, Kindergarten Minderach  
 Sa 29. . . . . Altpapiersammlung. . . . . ab 08.00 Uhr, am Straßenrand bereitstellen  
 Sa 29. . . . . Zusätzliche Gartenabfall-Abgabemöglichkeit u. Altspesiefettsammlung . . . 08.30 – 11.30 Uhr, Bauhof Gleisweg  
 Sa 29. . . . . Die lange Nacht der Musik, Schwarzacher Netz, (Ersatztermin: 6. Juli) . . . Dorfplatz  
 So 30. . . . . Gemeinschaftsmesse mit Kirchenchor + Schulchor, Pfarre/Kirchenchor . . . 09.30, Pfarrkirche  
 So 30. . . . . Pfarrfest, (bei Schlechtwetter: Gemeindesaal) . . . . . 10.30 – 17.00, Kirchplatz

## Juli 2013

- Fr 05. . . . . Jahreshauptversammlung, FC Schwarzach . . . . . 20.00, Clubhaus FC Schwarzach  
 Sa 06. . . . . Grünmüll / Sperrmüll / Elektro-Altgeräte /  
 Bauschutt / Altspesiefett-Abgabemöglichkeit . . . . . 08.00 – 12.00 Uhr, Bauhof Gleisweg  
 Do 11. . . . . Elternberatung . . . . . 14:00 – 15:30 Uhr, Kindergarten Minderach  
 Mo - Fr, 15. - 19. . . . . Sportwoche (Ferienprogramm für 6–12jährige) . . . . . Schule, Anmeldung: www.kidsinmotion.at  
 Sa 20. . . . . Zusätzliche Gartenabfall-Abgabemöglichkeit u. Altspesiefettsammlung . . . 08.30 – 11.30 Uhr, Bauhof Gleisweg  
 Do 25. . . . . Elternberatung . . . . . 14:00 – 15:30 Uhr, Kindergarten Minderach

**Die nächste Schwarzachpost erscheint am: 31. Mai  
 Annahmeschluss: 15. Mai**

**Anfang Juli erscheint eine Sommer-Ausgabe  
 für die Monate Juli und August.**

## ÄRZTE

### Schwarzach – Wolfurt – Kennelbach – Bildstein

- Dr. Lukas Hinteregger  
6858 Schwarzach, Am Dorfplatz 1, T 05572 58300
- Dr. Rosemarie Plötzeneder  
6858 Schwarzach, Hofsteigstr. 69 b, T 05572 58839
- Dr. Gabriele Gort  
6922 Wolfurt, Fattstraße 1, T 05574 72773
- Dr. Roland Gmeiner  
6922 Wolfurt, Achstraße 33a, T 05574 79864
- Dr. Michael Tonko  
6922 Wolfurt, Unterlinden 24 B, T 05574 71322
- Dr. Robert Denz  
6921 Kennelbach, Bregenzerstraße 12, T 05574-74395

## ORDINATIONSZEITEN

### Ärzte in Schwarzach

- **Dr. Lukas Hinteregger, Gemeindearzt, T 58300**  
Montag bis Freitag: 08:00 bis 11:30 Uhr  
Montag und Mittwoch: 17:00 bis 19:00 Uhr  
und nach Vereinbarung
- **Dr. Rosemarie Plötzeneder, T 58839**  
Montag, Dienstag,  
Donnerstag, Freitag: 08:00 bis 11:30 Uhr  
Montag, Dienstag: 13:00 bis 15:00 Uhr  
Donnerstag: 16:00 bis 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Außerhalb der regulären Ordinationszeiten erfahren akut Erkrankte rund um die Uhr unter der **Servicenummer 141**, im Internet unter **www.141-vorarlberg.at** und in den lokalen Medien, welcher Arzt für Allgemeinmedizin im Sprengel Dienst hat.

Datum	ÄRZTE Nachtbereitschafts-, Sonn- und Feiertagsdienste	APOTHEKEN Bereitschaftsdienste
01.05.	<b>Dr. Lukas Hinteregger, Schwarzach</b>	<b>Hofsteig-Apotheke, Wolfurt</b>
02.05.	Dr. Robert Denz, Kennelbach	Montfort-Apotheke, Lauterach
03.05.	Dr. Rosemarie Plötzeneder, Schwarzach	Heilquell-Apotheke, Schwarzach
04.05.	<b>Dr. Rosemarie Plötzeneder, Schwarzach</b>	<b>Apotheke im Messepark, Dornbirn</b>
05.05.	<b>Dr. Rosemarie Plötzeneder, Schwarzach</b>	<b>Lebensquell-Apotheke, Dornbirn-Haselstauden</b>
06.05.	Dr. Lukas Hinteregger, Schwarzach	Christopherus-Apotheke, Dornbirn-Rohrbach
07.05.	Dr. Roland Gmeiner, Wolfurt	Stadt-Apotheke, Dornbirn-Marktstraße
08.05.	Dr. Michael Tonko, Wolfurt	See-Apotheke, Hard
09.05.	<b>Dr. Michael Tonko, Wolfurt</b>	<b>Hofsteig-Apotheke, Wolfurt</b>
10.05.	Dr. Michael Tonko, Wolfurt	Montfort-Apotheke, Lauterach
11.05.	<b>Dr. Michael Tonko, Wolfurt</b>	<b>Heilquell-Apotheke, Schwarzach</b>
12.05.	<b>Dr. Michael Tonko, Wolfurt</b>	<b>Heilquell-Apotheke, Schwarzach</b>
13.05.	Dr. Lukas Hinteregger, Schwarzach	Lebensquell-Apotheke, Dornbirn-Haselstauden
14.05.	Dr. Gabriele Gort, Wolfurt	Christopherus-Apotheke, Dornbirn-Rohrbach
15.05.	Dr. Michael Tonko, Wolfurt	Lotos-Apotheke, Hard
16.05.	Dr. Robert Denz, Kennelbach	See-Apotheke, Hard
17.05.	Dr. Gabriele Gort, Wolfurt	Hofsteig-Apotheke, Wolfurt
18.05.	<b>Dr. Roland Gmeiner, Wolfurt</b>	<b>Montfort-Apotheke, Lauterach</b>
19.05.	<b>Dr. Roland Gmeiner, Wolfurt</b>	<b>Montfort-Apotheke, Lauterach</b>
20.05.	<b>Dr. Roland Gmeiner, Wolfurt</b>	<b>Heilquell-Apotheke, Schwarzach</b>
21.05.	Dr. Rosemarie Plötzeneder, Schwarzach	Lebensquell-Apotheke, Dornbirn-Haselstauden
22.05.	Dr. Michael Tonko, Wolfurt	Christopherus-Apotheke, Dornbirn-Rohrbach
23.05.	Dr. Robert Denz, Kennelbach	Lotos-Apotheke, Hard
24.05.	Dr. Lukas Hinteregger, Schwarzach	See-Apotheke, Hard
25.05.	<b>Dr. Lukas Hinteregger, Schwarzach</b>	<b>Hofsteig-Apotheke, Wolfurt</b>
26.05.	<b>Dr. Lukas Hinteregger, Schwarzach</b>	<b>Hofsteig-Apotheke, Wolfurt</b>
27.05.	Dr. Roland Gmeiner, Wolfurt	Montfort-Apotheke, Lauterach
28.05.	Dr. Gabriele Gort, Wolfurt	Heilquell-Apotheke, Schwarzach
29.05.	Dr. Roland Gmeiner, Wolfurt	Lebensquell-Apotheke, Dornbirn-Haselstauden
30.05.	<b>Dr. Robert Denz, Kennelbach</b>	<b>Christopherus-Apotheke, Dornbirn-Rohrbach</b>
31.05.	Dr. Robert Denz, Kennelbach	Lotos-Apotheke, Hard
	Ordinationszeiten im Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen jeweils 10 – 11 Uhr und 17 – 18 Uhr <b>Wochenenddienste</b> dauern jeweils von 8 Uhr früh bis am nächsten Tag um 8 Uhr früh.	<b>Bereitschaftsdienst:</b> 18 Uhr bis 8 Uhr des nächsten Tages. <b>Wochenend-Dienst:</b> Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr.

### Ordination geschlossen:

Dr. Roland Gmeiner . . . . . 28.04. – 03.05.2013  
Dr. Gabriele Gort . . . . . 21.05. – 24.05.2013

Dr. Lukas Hinteregger . . . . . 02.05. – 03.05.2013  
Dr. Michael Tonko . . . . . 27.05. – 04.06.2013

## APOTHEKEN

### Schwarzach, Wolfurt, Lauterach, Hard

- Heilquell-Apotheke, Schwarzach, Hofsteigstraße 53  
T 05572 58870
- Hofsteig-Apotheke, Wolfurt, Bützestraße 9  
T 05574 74344
- Montfort-Apotheke, Lauterach, Bundesstraße 48  
T 05574 74144
- Lotos-Apotheke, Hard, Hofsteigstraße 127  
T 05574 62570
- See-Apotheke, Hard, Kohlplatzstraße 3  
T 05574 72553

## APOTHEKEN

### Dornbirn

- Stadtapotheke, Marktstraße 3, 6850 Dornbirn  
T 228 52
- St. Martin-Apotheke, Eisengasse 25, 6850 Dornbirn  
T 223 84
- Oswald-Apotheke, Moosmahdstraße 35, 6850 Dornbirn  
T 244 31
- Lebensquell-Apotheke, Haselstauderstr. 29a, 6850 Dornbirn  
T 20 11 20
- Christopherus-Apotheke, Rohrbach 47, 6850 Dornbirn  
T 20 86 40
- Apotheke im Messepark, Messestraße 2, 6850 Dornbirn  
T 558 80

## APOTHEKENBEREITSCHAFTSDIENSTE:

Falls keine von den Apotheken in Lauterach, Wolfurt oder Schwarzach dienstbereit ist, dann ist von Schwarzach aus die nächste dienstbereite Apotheke, entweder die Stadt-Apotheke Dornbirn, die St.Martin Apotheke, Lebensquell-Apotheke oder Christopherus Apotheke in Dornbirn.

Unter der Notruf-Nr. **1455** oder auf **www.apotheker.or.at** erhalten Sie gegebenenfalls jederzeit Auskunft über die geöffneten Apotheken in Ihrer Nähe.

## TELEFON-NOTRUFNUMMERN

- **Feuerwehr 122**
- **Rettung 144**
- **Polizei 133**

## WICHTIGE TELEFON-NUMMERN

### Krankenschwestern vom Krankenpflegeverein:

DGK-Schwester Susanne Vonach oder Marianne Huber: Mo-Fr, T 0664/9757436

**Polizeiinspektion Wolfurt:** T 059133/8137-100

**Gemeindeamt Schwarzach:** T 05572/58115-0

**Pfarramt:** Herr Pfarrer Peter Trong Tran, T 05572/58278-11

### Bestattung:

Trauerhilfe-Bestattung Oberhauser: T 05572/20630, T 0664/24 06 610

Hartwig Böhler Schwarzach: T 0664/3845669

Trauerportal: [www.trauerhilfe.at](http://www.trauerhilfe.at)

### Waldaufseher Thomas Böhler:

T 0664/6255617, jeden 1. Freitag im Monat von 10 bis 11 Uhr Sprechstunde im Gemeindehaus

**Apotheken-Bereitschaft:** T 1455

## MONDSTELLUNG

- 02. Letztes Viertel ☾
- 10. Neumond ☉
- 18. Erstes Viertel ☽
- 25. Vollmond ☀
- 31. Letztes Viertel ☾

## DIE JUNI-AUSGABE DER SCHWARZACHPOST

erscheint am:  
**31. Mai**

**ANNAHMESCHLUSS:**  
**15. Mai**

## ANNAHMESTELLE DER BEITRÄGE/INSERATE:

Gemeinde Schwarzach  
Tel. 0 55 72 / 5 81 15 - 221  
[waltraud.bayer@schwarzach.at](mailto:waltraud.bayer@schwarzach.at)

## IMPRESSUM SCHWARZACHPOST

Erscheinungsort und Verlagspostamt: 6858 Schwarzach  
Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Gemeindeamt Schwarzach  
Druck: Hugo Mayer, Dornbirn  
Für den Inhalt verantwortlich: Gemeinde Schwarzach, Waltraud Bayer



permanent make up **W/GE**  
SCHWARZACH

rundum  
**schön**

KOSMETIKrosalinde  
Hofsteigstraße 43  
6858 Schwarzach  
T 05572/41725  
M 0664/2216068  
www.kosmetik-rosalinde.at

**UTC Schwarzach** sucht für **Saison 2013**  
(April bis Oktober) **Wirt(in) für**  
**Clubheimbewirtung.**

Betrieb wochentags ab 18 Uhr und  
Wochenende.

Interessenten melden sich unter  
T: 05572/41293,  
H: 0699/81109651 oder M:  
private.anton@gmail.com

### Wer würde uns ca. alle 10 Tage den Rasen mähen?

Rasenmäher (Selbstfahrer) vorhanden.  
Waltraud Waibel, Linzenberg 49, Tel. **05572/58260**

### Abfluss verstopft ?

Rohrreinigungs-Service reinigt Ihre Abflüsse  
(Küche, Bad, WC usw.) – Tel. 06 64 / 91 55 323

### Jahrgang 1936

Monatstreff: Jeden **1. Donnerstag** im Monat,  
**Cafe Locker, 14:30 Uhr.**

[www.bestattung-oberhauser.at](http://www.bestattung-oberhauser.at)



**TRAUERHILFE**®  
Vorarlberg

050 17 17 280  
zum Ortstarif



Bestattung **Oberhauser**

GesmbH

Franz Michael Felder Straße 10  
6850 Dornbirn

Tel.: 05572/ 20 630  
Fax: 05572/ 28 873  
Mobil: 0664/ 240 66 10

E-Mail: [w.oberhauser@aon.at](mailto:w.oberhauser@aon.at)  
[www.bestattung-oberhauser.at](http://www.bestattung-oberhauser.at)

Wir sind 24 Stunden für sie da!

Dornbirn/Schwarzach/Hörbranz

Für nähere Informationen stehen wir  
Ihnen gerne zur Verfügung

**KörperWerk**  
Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie

Mathias Fertschnig Daniel Rauter

**PHYSIOTHERAPIE  
IM CITYHAUS DORNBIRN**

**KörperWerk** - Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie  
Kreuzgasse 6 • Cityhaus Stadtstraße • 6850 Dornbirn  
+43 (0)5572 372 502 • praxis@koerperwerk-physio.at  
[www.koerperwerk-physio.at](http://www.koerperwerk-physio.at)

# Gasthof Ochsen Bildstein

**Ab 1. Mai 2013 ist unser  
Ochsen-Weinkeller  
jeden Mittwoch ab 18.00 Uhr  
für Sie geöffnet.**

Freue mich auf Ihren Besuch!

Hanspeter Tauber  
Tel. 05572 58371.

## 24<sup>h</sup> BadRenovierung

fugenlos • barrierefrei • rutschfest

**Teil- oder Komplettbadrenovierung:  
Ihre persönliche Altersvorsorge!**

- Bodenebener Einstieg
- Leichtere Reinigung
- Perfekte Raumnutzung
- Fliesen und Decke können darunter bestehen bleiben - weniger Schmutz und Lärm
- Alters- und behindertengerechte Ausführung möglich

**Gebührenfrei anrufen  
0800 / 20 22 19**

**viterma**  
Viterma Lizenz-Partner:  
Ingo Billen, Langackerweg 18, 6971 Hard  
[brengenz@viterma.com](mailto:brengenz@viterma.com), [www.viterma.com](http://www.viterma.com)

*Am 12. Mai ist*  
**MUTTERTAG**  
*Mit einem Willkommensdrink und  
 einem feinen Frühlingsmenü  
 verwöhnen wir nicht nur die Mütter.*  
*Reservieren Sie frühzeitig einen Tisch in der*  
**SCHWARZACH**  
*Stuba*

Klaus Fiebiger, Schwarzach Stuba, Tobelstraße 3,  
 6858 Schwarzach, 0650 850 81 57  
 Mo - Fr 16.00 - 24.00, Sa 17.00 - 24.00, Sonn- und  
 Feiertage 10.00 - 15.00, Dienstag Ruhetag  
 Für spezielle Anlässe haben wir für Sie flexible  
 Öffnungszeiten.



**FELSENFEST**

Sonntag, 30. Juni 2013

9.30 Uhr Festmesse

11.00 Uhr Pfarrfest

Kirchplatz Schwarzach



**KEHLERAU, DORNBIRN**

Zentrumsnahes, energieeffizientes und modernes Wohnen  
 im Grünen, 2- bis 4-Zimmerwohnungen von 52 - 110 m<sup>2</sup>,  
 große private Gartenflächen, TG, Förderstufe 3, barriere-  
 frei, Lift

Hans-Peter Sohm  
 05572 22323-11  
 hanspeter.sohm@rhombert.com



**SCHWARZACH, IM SCHLATT**

In bester Wohnlage zwischen Schwarzach und Wolfurt,  
 2- bis 4-Zimmerwohnungen von 55 - 110 m<sup>2</sup>, Tiefgarage,  
 Förderstufe 4, Komfortlüftung, barrierefrei, Lift.

Franz Pircher  
 05574 403-364  
 franz.pircher@rhombert.com

Mehr Informationen finden Sie unter [www.rhombert.com/wohnbau](http://www.rhombert.com/wohnbau)



# Schwarzacher helfen Schwarzachern

Wenn eine Veranstaltung am Rosenmontag allen beteiligten d.h. den Besuchern und auch den Veranstaltern gleichermaßen viel Spaß bereitet und zudem noch eine Spende für bedürftige Schwarzacher Familien erwirtschaftet werden kann, dann hat sich jeglicher Aufwand und Einsatz mehr als gelohnt!



Am 15. April 2013 erfolgte die feierliche Spendenübergabe durch die 7-Narren - Evi, Erich, Carmen, Cello, Moni, Sigrid und unser Ober-Narr „Bo“ - an unseren Hr. Bürgermeister Manfred Flatz, der gerne die Patronanz und gerechte Verteilung, unter Wahrung der Anonymität, an die Familien übernehmen wird.

Eine stolze Summe von **EUR 5.102,-** die kurzfristig die eine oder andere Not in Schwarzach tilgen soll.

Wir, die 7-Narren, möchten uns bei den großzügigen Spenden durch unsere Sponsoren und den zahlreichen geselligen und unterstützungsfreudigen Rosenmontag Ball Besuchern

## recht herzlich bedanken!

Auf Grund des tollen Erfolges, dem Spaß und der Freude an der Organisation haben wir 7-Narren einstimmig beschlossen den Rosenmontagball auch im Jahr 2014 wieder zu veranstalten.

Liebe Grüße - Eure „7-Narren“

# Naturvielfalt in Schwarzach

## Biotopexkursion zu den Wäldern im Schwarzachtobel

Bereits zum vierten Mal veranstaltet die Abteilung Umweltschutz der Vorarlberger Landesregierung heuer die erfolgreichen Biotopexkursionen zu den schönsten Naturschätzen unseres Landes. Gemeinsam mit Experten und Expertinnen verschiedenster Fachrichtungen können die Exkursionsteilnehmenden die faszinierende Tier- und Pflanzenwelt und die versteckten Naturwunder direkt vor der Haustüre entdecken.

Von der Gemeinde Schwarzach am Eingang zum Bregenzerwald bis nach Alberschwende fließt die Schwarzach durch wunderschöne und oft noch sehr naturnahe Wälder. Der hainbuchenreiche Edellaubholzmischwald am Beginn des Tobels ist typisch für die wärmebegünstigten Hanglagen am Rheintalrand Nordvorarlbergs, wengleich mittlerweile sehr selten. Weiter tobeleinwärts schließt ein sehr schön ausgebildeter Buchenwald an,

geprägt von kräftigen Eschen, geheimnisvollen Eiben und anderen gefährdeten Arten wie Pimpernuss und Feld-Ahorn.

Unter fachkundiger Leitung von Rosemarie Zöhler, haben Interessierte bei der Exkursion am 01. Juni 2013 die Möglichkeit, dieses eindrucksvolle Naturjuwel der Gemeinde Schwarzach zu erkunden. Gemeinsam erleben die Exkursionsteilnehmenden den einzigartigen und besonderen Charakter des Schwarzachtobels, erfahren dabei viel Wissenswertes und Spannendes

zu Landschaft, Lebensraum und den Besonderheiten des Ökosystems Wald.

Für die Exkursion sind ca. 2 Stunden einzuplanen. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Wind und Regen zum Trotz, findet die Exkursion bei jeder Witterung statt.

Alle Interessierten, Naturliebhaber, Waldgeister und Freiluftfreunde sind recht herzlich eingeladen!

Datum: **Samstag, 1. Juni 2013**  
Zeit: **10 Uhr**  
Treffpunkt: **Kirchplatz, Schwarzach**  
Exkursionsleitung: **Rosemarie Zöhler**  
Mitzubringen: Gutes Schuhwerk, Getränke, ggf. Jause, Watterschutz, wenn möglich Fernglas und Lupe  
Veranstalter: Gemeinde Schwarzach; Abteilung Umweltschutz, Amt der Vorarlberger Landesregierung;

